Breslauer  Zeitung.

Vierteljähriger Abonnementspreis in Breslau 2 Thlr., außerhalb incl. Porto 2 Thlr. 15 Sgr. — Insertionsgebühr für den Raum einer sechstheiligen Zeile in Petitschrift 2 Sgr.

Expedition: Herrenstraße Nr. 20. Außerdem übernehmen alle Post-Anstalten Bestellungen auf die Zeitung, welche Sonntag und Montag einmal, an den übrigen Tagen zweimal erscheint.

Nr. 88. Mittag-Ausgabe. Fünfundfünfzigster Jahrgang. — Verlag von Eduard Trewendt. Sonnabend, den 21. Februar 1874.

Deutschland.

O. C. Reichstags-Verhandlungen.

9. Sitzung vom 20. Februar.

12 Uhr. Am Tische des Bundesrathes Delbrück u. A. Der Abg. Raeß, Bischof von Straßburg, und einige seiner reichsländischen Collegen geistlichen Standes sind auf ihren Plätzen. Es wird angenommen, daß die Mitglieder der Protestpartei an den Verhandlungen des Reichstages nicht mehr theilnehmen, die übrigen sich dem Centrum anschließen werden. — Die mit den Interessen der Bibliothek betraute Commission hat den Abg. v. Roenne zu ihrem Vorsitzenden ernannt.

Die gestern unterbrochene erste Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung wird heute fortgesetzt.

Abg. Lasker: Im Gegensatze zu einigen Rednern des gestrigen Tages möchte ich mich zunächst mit den juristischen und legislatorischen Verdiensten der gegenwärtigen Vorlage beschäftigen und den Austausch einiger directiven Ansichten anregen, um so mehr, als ich die Idee, welche einzelnen Theilen dieses Gesetzes zu Grunde liegt, nicht zurückweisen, sie aber auch in der dargebotenen Form nicht annehmen kann.

Der Gesetzentwurf zerfällt in vier Theile: er beschäftigt sich mit den Gewerbegerichten; ferner mit materiellem Recht, insofern er eine allgemeine bürgerliche Materie behandelt, wonach in Prozessen gewisser Art eine bestimmte Art von Schadenersatz nach freiem Ermessen festgestellt werden und in welche Gegenstände Execution gestattet sein soll, in die nach allgemeinem Recht Execution nicht gestattet ist. Der dritte Theil ändert einen Paragraph des Strafrechts in Bezug auf den Zwang, der bei Arbeitseinstellungen angethan wird, der vierte endlich beschäftigt sich mit einer aus Civil- und Criminalrecht gemischten Angelegenheit. Beurtheilt man das Gesetz vom allgemeinen, erregten, leidenschaftlichen socialen Standpunkt aus, so hält man sich naturgemäß an den Vertragsbruch, der bei den letzten Wahlen und in den Agitationen fast aller Parteien eine sehr bedeutende Rolle gespielt hat. So ist plötzlich eine civilrechtliche und eine Frage des reinen Civilrechts in eine politische umgewandelt worden und man hat in vielen Kreisen mit geringem Verständniß für und wider leidenschaftlich gestritten, ja sogar den einzelnen Abgeordneten ausdrücklich verpflichtet, soweit solche Verpflichtungen überhaupt bindend sein können, für oder wider ein solches Gesetz zu stimmen, ehe man es noch kannte.

Im ersten Theil nun geschieht eigentlich nicht so viel, wie der Abg. Bamberger gestern gesagt hat; es werden aus der Gewerbeordnung übernommen erstens diejenigen Specialgerichte, welche gegenwärtig zur Schlichtung von Streitigkeiten bestehen, außerdem die Gemeindegerichte, wo sie gegenwärtig vorhanden sind; in Bezug auf den letzten Punkt wird eine Aenderung getroffen, die nicht in Bezug auf die Geschäfte, wie der Abg. Bamberger gemeint hat; es ist keineswegs ein Zurückkommen von den sogenannten Schiedsgerichten und Einigungsämtern, sondern sowohl die nach der Gewerbeordnung als auch die nach diesem Gesetze constituirten Gerichte sollen gewisse Streitigkeiten mit größter Schnelligkeit erledigen. Ich bin der Antragsteller des in Frage kommenden Passus der Gewerbeordnung. Obschon nun der Abg. Bamberger den Paragraphen der Gewerbeordnung vollständig verurtheilt, so hat er doch die Gesetzgeber von jeglicher Schuld freigesprochen. Wir haben nämlich bei dem Theile der Gewerbeordnung, der von positiven Schädigungen handelt, die durch Gewerbefreiheit entstehen können, nicht so positiv vorgehen können wie im ersten Theile. Nicht allein an dieser Stelle, sondern auch gelegentlich der Bestimmungen über die Gewerbekassen und das Vereinswesen enthält die Gewerbeordnung blos Andeutungen und appellirt an die Volkskraft, leider bis jetzt umsonst; die Communen sind mit dem Rechte des Statutenerlasses sonderbar, von solchen Interessen Rechnung zu tragen, damit nicht durch die Anwendung der alten Schablone Schädliches aufgenommen wird. Es ist nun nicht richtig, daß dieser Paragraph sich nicht nützlich erwiesen habe, wie die Motive, die überhaupt etwas flüchtig gearbeitet sind, behaupten. Einige Gemeinden haben von diesen Paragraphen erfolgreichen Gebrauch gemacht, wie z. B. die Stadt Elbing. Dagegen klage ich die meisten Communen des Landes an, daß sie aus bloßer Bequemlichkeit von der gesetzgeberisch ihnen ertheilten Aufgabe nicht Gebrauch gemacht haben und so leider wieder auf den bureaukratischen Weg der Gesetzgebung verwiesen haben. (Sehr wahr! links.) Was die Regierungsvorlage Ihnen vorschlägt, ist ein sehr schädlicher Rückschritt gegen das, was die Gewerbeordnung anbietet. (Sehr richtig!)

Es ist nichts weiter als ein Stück der Proceßordnung vorweggenommen; der Einzelrichter mit Schöffen soll im Gewerbegerichte entscheiden. (Hört! Hört!) Ich halte es für materiell bedenklich, in die Spitze der Gewerbegerichte einen juristischen Bagatellrichter zu berufen; Sie mögen vier oder vier Beisitzer geben, die Elasticität, welche das Gewerbegericht haben soll, um aus dem Leben heraus das Urtheil zu schöpfen, ist damit begraben. Ich will nicht auf die Einzelheiten eingehen, ob die Wahl oder die Ernennung zu Schöffen besser sei; aber eines ist mir äußerst bedenklich, daß Sie gegenwärtig für eine Art von Processen eine Proceßordnung schaffen, während über die Proceßordnung im Großen und Ganzen erst im nächsten Jahre entschieden werden soll. Als ob die ganze Proceßordnung schon festgesetzt, alle Principien schon discutirt und angenommen wären, wird eine Proceßordnung für ein Gericht producirt, das ein Proceßgericht ist wie jedes andere und das nur decorativ eine Anzahl von Schöffen neben sich hat. — Die Aufgabe der Regierung war es, da eine Abhilfe zu schaffen, wo der Uebelstand hervorgetreten ist. Nicht die Bestimmungen der Gewerbeordnung waren schlecht, sondern die Trägheit der Gemeinden war Schuld, welche sich nicht dazu verstehen wollten, Statuten zu entwerfen, und wenn die Regierung da mit einem Normalstatut geholfen hätte, wie es der preußische Minister des Innern für die Kreisausschüsse gethan hat, so würde sie vielmehr zur Belebung der Thätigkeit beigetragen haben. — Im zweiten Theile wird ein neues materielles Recht vorgetragen, daß bei einem widerrechtlichen Vertragsbruche die Richter berechtigt sein sollen, ohne Weiteres nach freiem Ermessen den Schaden-Ersatz festzustellen. Ich bedauere nur das Eine, daß ein Satz, welcher verdient für die ganze Vertragslehre zum gemeinrechtlichen Civilrechtssatze gemacht zu werden, hier wie ein Specialrecht vorgetragen werden. Das ist gar nichts Neues, sondern Sie wissen, daß nach englischem Rechte der Contractbruch zu denjenigen Gegenständen gehört, welche von Geschworenengerichten behandelt werden, bei denen die Geschworenen die Höhe des Schadenersatzes bestimmen.

Solche Sätze als Fingerzeig für das künftige Rechtssystem würde ich sehr gern annehmen; aber es ist nicht nöthig, aus der großen socialen Frage wie eine Ausnahmebestimmung einen derartigen Rechtssatz zu motiviren, er motivirt sich ganz für sich selbst. Aeußerst bedenklich aber ist ein zweiter Satz in dieser Materie. Es soll nämlich auch die Lohnbeschlagnahme gestattet sein, weil man einen Arbeiter, der frivoler Weise einen Vertrag bricht, nicht für würdig hält, der Wohlthat des Schutzes vor Lohnbeschlagnahme theilhaftig zu werden. Dieser Ausspruch der Motive entstellt den Sinn des Gesetzes geradezu. Wir haben die Lohnbeschlagnahme damals aufgehoben, weil es gar kein juristischer Begriff ist, einen zukünftigen Lohn mit Beschlag zu belegen und weil wir erfahren haben, daß dieses Executionsmittel niemals wirksam hilft, aber volkswirthschaftlich einen ungeheuren Schaden anstiftet. In jenem Gesetze befinden sich zwei Ausnahmen; die eine, welche die Beschlagnahme zuläßt für drei Monat rückständige Steuern. Diese Ausnahme ist damals motivirt worden mit der einfachen Nothwendigkeit, weil der preußische Finanzminister erklärt hat, er könne sonst das Klassensteuergesetz nicht aufrecht erhalten und müsse deswegen daran festhalten im fiscalischen Interesse bestehen. Diejenigen Herren, welche die fiscalischen Gesetze kennen, werden wissen, daß in dieser Partie sehr wenig von Volkswirthschaft und sehr wenig von Juristen die Rede ist, sondern nur daß die fiscalischen Gesetze nach ganz willkürlichen und äußerlichen Zuträglichkeiten behandelt werden. Deshalb mußten wir dieser Forderung des preußischen Finanzministers als vor einer höheren Gewalt weichen. Eine zweite Ausnahme wurde damals gemacht auf den Antrag des Abg. Reichensperger (Olpe), daß die Beschlagnahme auch gestattet sein solle für Alimente der Frauen und der legitimen Kinder. Damals wurde auf die Alimente gerade zu Fortsetzung des eigentlichen Lohns anerkannt meinte sei, und das juristische Verhältniß zwischen der Verwendung des Geldes für den Mann und der Verwendung für die Frau und Kinder kaum festzustellen sei. Deshalb hat das Plenum auch diese Ausnahmen zugelassen. Dagegen wurde nun die Analogie des heute vorliegenden Gesetzes in der Commission und im Plenum discutirt und gefragt, ob die Lohnbeschlagnahme nicht gestattet sein soll bei Delicten, bei böswilligen Schuldnern, bei solchen, die von Hause aus wider besseres Wissen Schulden contrahirt haben, ganz nach der falschen Idee des heutigen Bundesrathes, indem man sich dies als ein Privilegium, als eine Wohlthat gedacht hat, die man einem böswilligen Menschen nicht erweisen wollte.

In diese Kategorie der Böswilligen gehören sehr viele, nicht blos der Arbeiter, der rechtswidrig den Contract bricht, sondern auch, wer rechtswidrige Schulden contrahirt und möglicherweise dafür criminalrechtlich bestraft wird. Wer böswillig einen andern schädigt und civiliter dafür Ersatz leisten muß, ist mindestens ebenso schuldig, wie der Arbeiter oder auch der zur Decoration in das Gesetz hineingebrachte Arbeitgeber, der seinen Contract nicht erfüllen will. Aber so allgemein soll das Gesetz nicht gefaßt werden, sondern aus der großen Masse derer, die tagtäglich ihren Contract nicht erfüllen, wird der böswillige Arbeiter und Arbeitgeber herausgegriffen und gegen ihn soll die Lohnbeschlagnahme zulässig sein. Das ist ein Ausnahmegesetz im engsten Sinne des Wortes, nicht im Sinne der Agitation, als wäre es gegen gewisse Classen von Arbeitern gerichtet, sondern lediglich zur Contractserfüllung zwischen Arbeiter nnd Arbeitgeber und selbst bei solchen Personen soll es nicht mehr statthaft sein, wenn böser Wille sich darbietet. Dem Arbeiter, der einen andern durch ein Vergehen beschädigt, und in Folge dessen Ersatz leisten muß, kann der Lohn nicht mit Beschlag belegt werden; ebenso wenig, wenn er auf der Straße einen Stein aufnimmt und eine Spiegelscheibe zerschlägt; aber diese Wohlthat soll ihm entzogen werden, wenn er aus einem Contractsverhältniß tritt.

Man hat es für volkswirthschaftlich nothwendig gehalten, in diesem Falle von dem gemeinen Recht abzuweichen. Das wäre ja etwas Anderes, als was die Motive sagen: es solle diesem Manne die Wohlthat des Gesetzes entzogen werden. Wir haben aber festgestellt, daß diese Art der Execution volkswirthschaftlich schädlich ist, nud kommt man nach einigen Jahren mit einem Gesetz, das eine Ausnahme einführen soll, wirft die Idee des ganzen Gesetzes über die Aufhebung der Lohnbeschlagnahme über den Haufen und trennt das mühsame Gewebe von Jahren wieder auf.

Der dritte Theil des Gesetzentwurfs beschäftigt sich mit einer besseren Definition des Zwanges, der ausgeübt wird zu Gunsten von Arbeitseinstellungen, und hier bekenne ich meine unbedingte Sympathe für alles, was das Gesetz anordnet, um den Zwang direct oder indirect zurückzuweisen. Die Freiheit besteht nicht etwa darin, daß auf Grnnd dieses Gesetzes nun jeder Einzelne nach seinem aufrührerischen Belieben handeln könne, sondern sie soll dem letzten, dem sie zugedacht ist, auch wirklich zu Gute kommen. Ich ehre den freien Willen der Vereinigung und habe deshalb dazu mitgewirkt, daß jede Beschränkung der Coalitionsfreiheit aufhöre; aber niemals ist es mir in den Sinn gekommen damit Institutionen und Personen großziehen zu wollen, welche aus dieser Coalitionsfreiheit den Coalitionszwang machen. Gegen solche Erscheinungen muß das Gesetz immer die höchste Gewalt haben und den bösen Willen unterdrücken können, damit die Freiheit wirklich herrsche und nicht unter ihrem Namen eine Willkühr und ein Zwang ausgeübt werden könne, der hundertmal größer und unsittlicher ist als Polizeizwang.

Nun hat uns gestern ein Redner (der Abg. Hasselmann), dem vermuthlich ein untergeordneter Anwalt diesen Rath gegeben hat, entwickelt, wie er überall im Stande sei dem Gesetz eine Nase zu drehen und seine Anstalten dazu zu verwenden, um das Gegentheil von dem, wozu sie getroffen sind, herbeizuführen. Ein sehr untergeordneter Anwalt muß ihm dieses juristische Mährchen aufgebunden haben (Heiterkeit), denn was er unbefangen vortrug, ist in Wahrheit mehr zum Scherz für solche, die von Jurisprudenz nichts verstehen, als darauf berechnet, die Gesetzgeber zu beeinflussen.

So soll statt der Drohung, um die Einstellung der Arbeit zu erzwingen, eine Schlägerei als Ersatzmittel zur Anwendung gebracht werden. Roh genug wäre das Mittel, und wer es empfiehlt, setzt sich dem Verdachte aus, als ob er Sinn für eine solche Roheit hätte. Aber selbst zugegeben, daß man glaubt Prügeleien seien das Mittel, um gewisse Zwecke durchzusetzen — man muß ja mit jedem in seiner Sprache reden (Heiterkeit) —, wenn die Sache vor den Richter kommt, so wird der Prügler zum Zwecke von Arbeitseinstellungen wegen zweier strafrechtlicher Thatbestände bestraft: wegen Zufügung einer Körperverletzung oder Realinjurie, und weil er zwar sehr versteckt, aber doch für den Richter erkennbar einen Zwang zu Gunsten der Coalition ausgeübt hat. Ich frage alle Juristen im Hause, ob die vielleicht zum dreißigsten Mal wiederholte Wahlrede des Angeklagten ihn von dem doppelten Urtheilsspruch des Richters zu befreien angethan sein würde? (Sehr richtig!)

Sodann sollen, wenn dieses Gesetz zu Stande käme, die, welche zur Coalition gezwungen werden sollen, unter einer gewissen Form als Scheinkuli's von jedem Redner gemiethet und verpflichtet werden 6 Monate lang in dem verruchten Dienst zu stehen, den wir gestern so leidenschaftlich haben tadeln hören. (Lebhafte Zustimmung.) Vor dem Richter würde ihm das nichts helfen. Denn sobald der Arbeiter verklagt werden würde und dieser den Beweis brächte, daß der Vertrag nur abgeschlossen sei, um den Coalitionszwang aufrecht zu erhalten, so würde der Vertrag null und nichtig sein. Also diesen Rath hat wieder ein sehr schlechter Winkeladvokat gegeben und wird wahrscheinlich auf die Gesetzgeber nicht den mindesten Einfluß ausüben, wie denn überhaupt der Theil der Rede, welcher darauf berechnet ist, einzuschüchtern und dazustellen, was in Zuknnft einmal, wenn aus der Maus ein Berg werden wird, uns Alles zugefügt werden wird, die Gesetzgeber wohl nicht sehr einschüchtern wird. Ich habe durch das ganze Reich der Natur immer die Lehre bewährt gefunden, daß, wer sich am lautesten macht, der am wenigsten gefährlich ist. (Sehr richtig!)

Ich erkenne also in dem § 153 die gesetzliche Verbesserung an, daß in die Definition des Vergehens mit aufgenommen ist: „oder durch andere Mittel, welche einen Willenszwang auszuüben im Stande sind." Die Gewerbeordnung begeht in der That den Fehler, daß sie viele einzelne Beispiele aufzählt, aber nicht als Illustrationen, sondern scheinbar die Möglichkeiten erschöpfend, sie abschneidend, so daß der Strafrichter mit Recht veranlaßt werden kann, einen Strafbestand ungerügt zu lassen. Ob es daher noch nöthig war, „in dem rechtmäßigen Gebrauch von Kleidungsstücken, Werkzeugen oder Geräthen" hinzuzusetzen, lasse ich dahingestellt sein; die Hinzufügung dieser Worte würde keine Bedeutung haben. Ich würde auch die Frauen beruhigen; denn wenn die Hausfrau ihrem Mann die Sachen dadurch entzieht, daß sie den Schlüssel in die Tasche steckt, und man schreitet gegen sie ein, so braucht sie nur einzuwenden, daß sie ja nur die Schwäche des Mannes besiegt habe, er brauchte ja nur einen Schlosser holen und öffnen zu lassen, um die Kleider wieder an sich zu bringen. Es ist also die Furcht, als ob man bis in das idyllische Leben der Familie hineindringen wolle, höchstens zu einem augenblicklichen Eindruck zu verwenden, aber nicht zur nachhaltigen Berücksichtigung gegenüber diesem Gesetze. — Die Frage, ob das Maximum bis zu 6 Monaten ausgedehnt wird oder nicht, ist nicht sehr erheblich. Dagegen wünsche ich mit dem Gesetzgeber, daß schonungslos und rücksichtslos alle die Erscheinungen unterdrückt werden, welche unpassend unter dem Namen der Freiheit bestanden haben. Haben wir doch gestern noch die Verwunderung darüber gehört, daß ein Mann bestraft worden ist, der in einer öffentlichen Versammlung gesagt hat, daß er einem gewissen Arbeitgeber nicht eine lederne, sondern eine hanfene Medaille stricken wolle. Die Bestrafung einer derartigen Drohung ist doch gar kein Wunder; wenn die Herren geglaubt hatten, daß das Reden so gar nichts sei, die Leidenschaften gar nicht erregen könne, so würden diese Herren sich ja selbst für überflüssig erklärt haben; denn so viel ich weiß, besteht ihre Thätigkeit darin, daß sie sich von außen her dem Arbeiterstand angeschlossen haben, um aufregende Reden in einzelnen Vereinen zu halten und für bestimmte Zwecke zu wirken, wogegen ja, soweit es innerhalb der Grenzen des Gesetzes geschieht, nichts einzuwenden ist, aber wo diese Grenzen überschritten werden, versteht es sich von selbst, daß die Strafe auf dem Fuße folgen muß.

Gegen § 153 habe ich nur die eine Einwendung zu machen, daß er nicht in Verbindung gebracht wird mit dem Strafrechte, welches Strafen wegen Nöthigung, wegen Hausfriedensbruches, wegen Landfriedensbruches festsetzt Handlungen, welche als Coalitionszwang erscheinen, fallen zu ⅞ unter die schweren Begriffsbestimmungen mancher Strafrechts-Paragraphen. Ich halte es in der That für einen Fehler der bisherigen juristischen Praxis, daß man diese Verbindung nicht benutzt hat. Wenn nun gesagt wird, daß der Paragraph wegen des Hausfriedensbruches keine Anwendung finden könne, weil dazu ein Antrag nothwendig sei, so ist das einerseits juristisch unrichtig und andererseits wäre dieser Gedanke des Strafrechtes in Beziehung auf alle Antragsvergehen zu reformiren. Juristisch unrichtig ist es deswegen, weil der schwere Hausfriedensbruch, welcher in Folge von Verabredung mit anderen geschieht und bei Coalitionen pflegt fast immer eine Verabredung vorangegangen zu sein, auch ohne Antrag bestraft wird. Diese conspiracy, wie sie nach der englischen Terminologie gestern der Abg. Bamberger genannt hat, ist mit schwerer Strafe bedacht und die Stellung eines Antrages ist nicht nothwendig. Ueberall wo mit der Schädigung des Einzelnen zugleich eine Bedrohung der gesellschaftlichen Interessen verbunden ist, muß diese Anklage auch ohne Antrag des Beschädigten möglich sein, denn wir können dem Einzelnen nicht zum Herrn des öffentlichen Interesses machen. Deshalb bin ich auch bedenklich, ob es rathsam und nothwendig sein wird, vor der im nächsten Jahre bevorstehenden Revision des Strafgesetzbuches den § 153 herauszugreifen. Nun komme ich zum Contraktbruch. Etwas Kahleres, um diesen Ausdruck zu gebrauchen, als die Regierungsvorlage in § 153a und die dazu gehörigen Motive, ist mir in der Gesetzgebung lange nicht vorgekommen. (Sehr wahr.)

Wenn ein Politiker dem Drängen der Zeitbestrebung nachgebend durch die Formulirung des Gedankens derselben abschrecken wollte, so würde er es mit dem § 153a erfüllt haben. Der Contractbruch wird also im technischen Sinne des Wortes zur Uebertretung gemacht, Nun habe ich mich von vornherein gefragt: was heißt denn widerrechtlich den Vertrag brechen, und ich habe mir darauf die Antwort gegeben: wenn zwei Menschen im Civilgesetz mit einander streiten, dann gehen sie vor den Richter und dieser entscheidet, daß der eine Recht gehabt und der andere widerrechtlich die Sache zurückbehalten habe. So geht es, sofern es sich um ein Civilrecht handelt. Das genügt aber nicht, um einen Contract strafbar zu machen. Da sagt nun der Abfasser der Motive: unter diesem „widerrechtlich" habe er „dolose" verstanden. Er hat vielleicht darauf gerechnet, daß man in gewissen Cirkeln lateinisch besser versteht als deutsch (Heiterkeit). „Dolos" würde ich übersetzen „absichtlich" bei auf Widerrechtlichkeit gerichtetem Willen. Natürlich ist, wenn der Wille darauf gerichtet ist, etwas nicht zu thun, damit noch kein strafbarer Thatbestand gewonnen. Soll es heißen „wider besseres Wissen", so kommen wir zu der Frage, ob der Betreffende juristisch genug geschult war, um zu wissen, ob das Gethane recht oder unrecht war. Diese juristische Kenntniß würde dann zum Gegenstand eines Strafartikels gemacht. Ich möchte nur an das erinnern, was ein gestriger Redner von einem „Schlotjunker" sprach: ich glaube, er meinte ein Mitglied dieses Hauses. Irgend ein Arbeitgeber verbietet den Arbeitnehmern irgend eine Zeitung zu lesen. In diesem Falle war nach der Rede des Abgeordneten Stumm die Sache ganz klar: er hat den Arbeitern verboten, was keiner von ihnen hat thun wollen; es war das Verbot ein nihil factum, eine Handlung ohne Folgen. Wird aber einem Arbeiter zu lesen verboten, was er lesen will, so wird er sagen: In diesem Falle bin ich nicht mehr verpflichtet, im Dienst zu bleiben. Sie kommen da in die Rechtsfrage hinein, ob der Mann gewußt hat, ob der von ihm eingeschlagene Weg der rechte gewesen sei.

Nun hat sich die öffentliche Meinung für Gleichstellung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer erhoben, und da die Arbeitnehmer bestraft werden, habe ich aus den Motiven nicht das Bedürfniß ersehen, daß bei den Arbeitgebern dies auch der Fall sei. Was kommt da für ein juristischer Begriff hinein? Stellen Sie sich vor, daß ein Arbeitgeber auf diese Weise wegen Contractbruch vor den Richter gebracht und verurtheilt wird, weil er seinen Arbeiter entlassen. Ueberhaupt werden Sie zu dem Schlusse kommen, daß dieser widerrechtliche Vertragsbruch des Arbeitgebers eine völlig undurchdachte Materie ist, die blos zum Scheine hingesetzt ist, um eine anscheinende Gleichheit herbeizuführen. Der § 153a ist eigentlich Wasser auf die Mühle aller, welche von einer Bestrafung des Vertragsbruches in keiner Form etwas wissen wollen. Die Motive gehen überhaupt von dem vielverbreiteten Irrthum aus, als ob die ganze Sache des Strikes eine Privatsache der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sei, während gewöhnlich gerade diese beiden Parteien bei diesen Strikes ihre fettesten Jahre haben durch die Erhöhung der Preise gegen das Publikum. Dies Alles bewegt sich aber innerhalb des Civilrechtes. Durch Paragraphen machen Sie nimmermehr einen Strafrechtsbestand; der muß immer in der Natur der Sache liegen und das Criminalrecht muß ihn herausfinden. Nun ist gesagt worden: es giebt zwischen Civil- und Criminalrecht keine Verbindung. Es giebt eine Verbindung, wenn auch nicht in der plumpen Weise des Entwurfs. Gewisse allgemeine Verpflichtungen werden übernommen zur Sicherheit der Gesellschaft, zum Theil als Polizeiverpflichtungen, die aber im Wege des Vertrages von einzelnen Personen übernommen werden, z. B. das Feuerlöschen. In einigen kleineren Städten muß laut Polizeiverordnungen jeder Hausbesitzer eine Feuerspritze oder einen Feuereimer haben und ist verpflichtet, bei ausbrechendem Feuer Hilfe zu leisten, Unterlassungen werden criminaliter bestraft.

In größeren Städten hat man eine Feuerlöschmannschaft organisirt und freie Arbeiter vermiethen sich, diesen Feuerlöschdienst zu thun. Hier liegt eine civilrechtliche Verpflichtung vor, sollte aber deshalb ein Strike bei ausgebrochenem Feuer nicht kriminalrechtlich bestraft werden? Aehnliche Fälle giebt es mehr, auch in der Landwirthschaft, so — ich spreche nur hypothetisch — kann ich mir denken, daß die Arbeitsmannschaft in einem Lande, z. B. auf einer Insel sich zu einem Strike verschwört, während sie sich vermiethet hat, die ganze Ernte auszuführen. Diese Arbeit kann nun nicht mehr vollendet werden, weil dieselbe im letzten Augenblick eingestellt ist; wenn nun in Folge dessen eine Hungersnoth entsteht, sind doch die Arbeiter dafür verantwortlich und zwar kriminalrechtlich verantwortlich zu stellen; wenn dagegen dieselben Menschen rechtzeitig gesprochen hätten, so würden sie straflos sein. Tausende von Handwerkern sind täglich in derselben Lage. Nehmen Sie einen Arbeiter, der beauftragt ist, vor dem Zugang zu einer Kalkgrube zu warnen, wenn derselbe seinen Dienst verläßt und Jemand verunglückt, so versteht sich von selbst, daß er wegen fahrlässigen Todtschlags bestraft wird, wenn eine solche Unterlassung in Folge eines Strikes stattfindet, so ist auch die kriminalrechtliche Bestrafung nothwendig. Vielfach ist von der Verurtheilung der Londoner Gasarbeiter die Rede gewesen und man hat allgemeine Bestrafung des Contractbruches verlangt. Würde eine Gasanstalt für ein einsames Gehöft bestehen, so wären die Strikenden nicht strafbar; wenn aber in einer Stadt von Millionen einige Menschen sich verabreden, kein Gas mehr zu brennen, so kann die erheblichste Gefahr entstehen und die Strafe muß eintreten — schon die Abhandlung einiger Monate wäre eine Sentimentalität. In den vorliegenden Motiven ist die Seemannsordnung angezogen, aus den Motiven der letzteren ersieht man, daß das Strafgesetzbuch selbst diese und stärkere Strafbestimmungen enthält.

Bei der Seemannsordnung ist aber der Strafinhalt richtig herausgeschält, während hier eine Formel aufgestellt ist ohne Sinn und Inhalt, lediglich ein neugebildeter, „widerrechtlicher (doloser) Vertragsbruch" bestraft werden soll. Da muß man sich freilich beim Strafmaße helfen, die Festsetzung von 150 Mark oder Haft soll das Gewissen beruhigen, dadurch schädigt man aber nur das öffentliche Interesse, indem man die Rechtsprechung verführt, selbst bei Striken, welche dasselbe erheblich schädigen, nur bis zu jenem Maximum Strafen zu verfügen. Es muß sonst z. B., wenn bei einem Färber durch Strike Sachen verderben, die muthwillige Beschädigung nachgewiesen werden. Sie verdunkeln diese Materie durch eine Schablone und ich halte § 153a für ganz und gar unannehmbar. Ich glaube, daß Weiterberathung im Pleno genügen würde für die Amendirung der juristischen Gestalt des Gesetzes, aber den mehrfachen Wünschen gegenüber würde ich der Commissionsberathung nicht entgegentreten. Die Debatte hat indessen einen ungeheuer weiten Rahmen umspannt; von einer Seite ist ein sehr liebliches Bouquet hineingestickt, von der anderen ein verwirrtes Gemälde entworfen, das ungefähr das jüngste Gericht darstellen könnte, aber keine bestimmte Figur erkennen ließ. Ich bedauere, daß Tendenz hineingebracht ist, selbst in die Motive. Die Gewerbe-Ordnung machte den Schritt aus der Unfreiheit in die Freiheit; aus letzterer mußte zunächst Verwirrung entstehen — das wußten wir alle. Die Coalitionsfreiheit z. B. gab der Ausbeutung einzelner geschickter Führer die Arbeiter preis, diese Uebelstände mußte man in der Erbschaft der alten Zeit mitneh-

men. Jetzt aber wird sich das Wahre vom Falschen bald trennen, werden diejenigen, welche am Striken ihre Lust haben, nicht mehr im Stande sein, höhere Löhne herbeizuführen, den Credit verlieren und es werden nur noch die Menschen unter den Arbeitern Einfluß üben, die wirklich organisatorisches Talent haben (Rechts: Illusion!) und nicht solche, welche keine Frage positiv zu bearbeiten wissen, sondern nur mit der einen Rede im Lande umherreisen: „Verrungenirt muß Alles sein." (Große Heiterkeit.) Zweitens sagten wir uns, die Organe fehlen, die dazu nothwendig sind; warten wir eine Zeit, es werden sich die Organe herausstellen. Wer für Coalitionsfreiheit gestimmt, ist nicht der Meinung gewesen, daß nun Ruhe, Ordnung und Frieden sich einfinden werde.

Am 1. Januar 1870 trat die Gewerbeordnung ins Leben, 6 Monate später brach einer der größten Kriege aus, der die wirthschaftlichen Verhältnisse verwirrte; nach der Rückströmung kam der schlimme Börsenschwindel, der den Begriff „Geld" in gewissen Kreisen gänzlich eliminirte und zu den sogenannten Gründerpreisen führte. Aus dieser Erregung sind wir in eine Erschlaffung eingetreten. Ist dies eine Periode, wo die Gewerbeordnung eine wirklich loyale Probe machen konnte? Kein Gesetzgeber sollte so voreilig sein, einen angefangenen heilsamen Weg wieder zurückzugehen, wie dies im Entwurfe versucht worden ist. Nun kommen die Organisationen, die geschaffen werden sollen. Haben wir sie in der Gesetzordnung nicht bereits angedeutet und was hat der Bundesrath gethan? Gar nichts! (Sehr richtig.) Trotz all unseres Drängens ist für Gewerbekassen und Gewerbevereine nichts gethan. Mit dem Augenblicke, wo der Arbeitnehmer als Collectivbegriff ein Capitalist wird, gewinnt er die Kraft, Willkür von sich abzuweisen. Ich habe früher bereits angedeutet, daß ich eine Organisation der Gewerkvereine wünsche, daß ich es aber für nothwendig halte, dieselben von Kassen anderer Art abzusondern, damit man einen loyalen Strike von einem illoyalen trennen kann; indem man bestimmt, es dürfen von den Kassen keine Gelder zur Unterstützung eines Strikes gezahlt werden, sobald ein unparteiisches Schiedsgericht den Ausspruch gethan, dieser Strike ist ungerecht. Dann wird ein loyaler Krieg geführt; vor diesem schrecke ich gar nicht zurück, denn darin liegt die Bedeutung des ganzen gesellschaftlichen Lebens. Sie könnten ebenso bildlich Reichstag und Regierung einen organisirten Krieg nennen. So lange die richtigen Organe fehlen, kommen Leute, die den andern die Köpfe verwirren, Schriftsteller u. s. w., die gar nicht unmittelbar mit dem Handwerker zusammen verwachsen sind, und ihre lohnende Stellung darin finden, als Redacteure von Zeitungen und Präsidenten gewisser Vereine Strikes am Leben zu erhalten. Wenn Sie aber durch Schaffung solcher Organe die Möglichkeit gegeben haben werden, die Grenze zwischen loyalem und illoyalem Kriege zu ziehen, dann wird das, was jetzt Krieg heißt, der Anfang eines loyalen Friedens sein.

Warum rufen die Arbeitgeber um Schutz? Weil die aus der Unfreiheit kommenden Arbeitnehmer mit dem Fanatismus plötzlich entfesselter Menschen oft verständigen, oft aber unverständigen Führern folgen. Die Arbeitgeber genossen bisher vieler Privilegien und können sich in die neue Lage nicht fügen; sie haben nicht den Muth, sich zu vereinigen. Das ist der Fluch der Privilegien. Lassen Sie die Kräfte sich erst überall im Leben organisch zusammenschließen. Stehen Sie ab von dem Rufe nach den Fleischtöpfen Egyptens. Lassen Sie uns über Gesetze nachdenken, welche innerhalb der Freiheit die nothwendigen Schranken geben, ohne Furcht, daß Declamationen von unten dagegen gemacht werden und wiederum ohne Besorgniß, daß Schranken aufgerichtet werden, die nur im Wege stehen, aber keine richtigen Grenzen ausmachen. Dann wird der Weg, den Sie im deutschen Reiche eingeschlagen haben, heilsam sein und Sie werden nicht nöthig haben, zurückkehren zu müssen. Mit diesem Entwurfe in der Hand werden Sie allerdings die Aufgabe nicht lösen. (Lebhafter Beifall.)

Abg. Müller (Pleß): Ich muß es bestreiten, daß der Zweck des Gesetzes durch die hier vorgeschlagenen Mittel erreicht werden kann. Die Motive heben den muthwilligen Wechsel der Arbeit unter Nichtachtung des Contracts von Seiten der Arbeiter hervor. Woher kommt dieser Wechsel? Einzig und allein durch die schrankenlose freie Concurrenz, die immer zu Gunsten der großen Unternehmer wirkt und dem kleinen Meister es unmöglich macht, dieselben Löhne zu zahlen, die dem Arbeiter von anderer Seite geboten werden. Dadurch ist unser ganzer Handwerkerstand in eine sehr traurige Lage versetzt. Nun haben sich allerdings schon vielfach die kleinen Handwerksmeister zu Vereinen zusammengethan, um diesem Uebelstande zu begegnen. So hat im September v. J. in Leipzig der Handwerkertag, auf dem 170 Meister aus allen größeren Städten Deutschlands vertreten waren, getagt, von dem auch eine Petition an den Reichstag vorliegt. Ich kann nur dringend empfehlen, die Wünsche dieses Handwerkertages bei Berathung dieses Gesetzes nicht unbeachtet zu lassen; insbesondere möchte ich das Mittel der Wiedereinführung der Arbeitsbücher Ihrer Erwägung empfehlen.

Abg. Duncker: Nach der zum Theil vernichtenden Kritik des Entwurfes durch den Abg. Lasker kann ich kurz sein. Auch ich bin der Ansicht, daß der Entwurf, so wie er vorliegt, eine durchaus schädliche Bestimmung enthält und das ist die strafrechtliche Verfolgung des Contractbruchs, und daß bezüglich der Gewerbegerichte das Gesetz nur die Oberfläche trifft. Es kann eine befriedigende gesetzliche Lösung in dieser Frage sich einzig und allein anschließen an diejenigen Organisationen, welche aus der freien Initiative der Betheiligten hervorgegangen, thatsächlich bereits bestehen und vielfach segensreich gewirkt haben. Ich mache es den verbündeten Regierungen zum schweren Vorwurf, daß sie diese Organisationen in dem Entwurf ganz außer Acht lassen. Es ist die Thätigkeit dieser Vereinigungen doch keineswegs eine unbedeutende. Ich erwähne nur die Organisation des aus der freien Initiative der Arbeiter hervorgegangenen Buchdruckerverbandes. Die große und mächtige Wirksamkeit dieses Verbandes der Arbeiter hat sodann den von mir mit Freuden begrüßten Erfolg gehabt, daß auch die Arbeitgeber, die Besitzer der Buchdruckereien, sich zu einer ähnlichen Organisation vereinigt haben, die versucht hat mit dem Verbande der Arbeiter eine dauernde Vereinigung zu begründen. Es ist in diesem Augenblicke die Bildung von Einigungsämtern in der Ausführung, die sich über ganz Deutschland erstrecken; sodann ist bereits ein gemeinsamer Tarif vereinbart worden, der bis 1876 Geltung haben soll. Es zeigen diese thatsächlichen Vorgänge, denen sich ähnliche in England anschließen, daß es doch sehr wohl möglich ist, durch derartige Organisationen ein beiderseits befriedigendes Resultat zu erreichen. Nur Eins thut hier noth: die gesetzliche Anerkennung derartiger aus freier Initiative der Betheiligten hervorgegangenen Einigungsämter und Schiedsgerichte und die Ausstattung mit gesetzlicher Vollmacht der Exekutive zur Vollführung ihrer Urtheile. Dahin gehen auch die Anträge und die Wünsche der betheiligten Arbeiter selbst; und ich finde hierin allein die Möglichkeit, den Uebelständen, die hier so sehr betont worden sind, einen wirksamen Damm entgegenzusetzen und aus dem Uebergangsstadium, in dem wir uns befinden, in eine ruhige Entwickelung hineinzukommen.

Es wurde gestern von gewisser Seite gesagt, wenn Sie dies Gesetz annehmen, so ist das eine Kriegserklärung gegen die Arbeiter. Es ist wohl die allgemeine Ueberzeugung, daß das Gesetz in seiner jetzigen Fassung keine Aussicht auf Annahme hat und es zerfällt damit dieser Vorwurf von selbst in sein Nichts. Sodann wurde diesem Reichstage der Vorwurf der Mißachtung gegen die Arbeiter gemacht. Ich frage, wann hat jemals ein Reichstag die Rechte eines großen Theiles unseres Volkes mißachtet oder mit Füßen getreten. Von wem denn anders sind die großen Befreiungsmaßregeln, die Gewerbefreiheit, die Coalitionsfreiheit ausgegangen als von dem bisherigen Reichstage. Ist es also in der Ordnung, uns einen solchen Vorwurf ins Gesicht zu schleudern? Es ist leicht, mit solchen leichtfertigen Redensarten aufzuregen und aufzustacheln zum Klassenhaß. Es wurde gestern der Satz aufgestellt: Alle Werthe entstehen durch Arbeit und sodann dieser an sich wichtige Satz alsbald verkehrt in den Satz: alle Werthe entstehen durch Lohnarbeit. Ich frage, entsteht denn der Werth einer Zeitung dadurch, daß der Setzer die Buchstaben setzt, der Drucker die Zeitung druckt und die Botenfrau sie austrägt? oder ist es nicht der Redacteur, welcher der Zeitung den wahren geistigen Werth aufdrückt? Der Satz: alle Werthe entstehen durch Lohnarbeit, ist also grundfalsch. Wie denkt sich denn der Redner von gestern bei solchen Anschauungen die Erzeugung der Werthe in seinem Zukunftsstaat? Es ist leicht, mit solchen Phrasen die Massen zu bethören, oder gar sie aufzurufen zum blutigen Kampf, aber diejenigen, die das thun, laden wahrlich eine schwere Verantwortung auf sich. Ein anderer Redner von derselben Partei trug vorgestern Bedenken, das Impfgesetz anzunehmen, weil durch den Impfzwang die Bevölkerung vergiftet werden könnte. Sie aber, meine Herren, scheuen sich nicht mit ihren Ideen deren Verwirklichungsfähigkeit in keiner Weise nachgewiesen ist, ein fortwährend wirksames und immer weiter fressendes Gift der Bevölkerung einzuimpfen. Ich warne Sie, auf diesem Wege weiter fortzugehen. Wir sind hier in friedlicher Arbeit beschäftigt, dem Volke seine wirthschaftliche Freiheit sicher zu stellen, damit es den Boden gewinne für eine freiheitliche Entwickelung in Staat und Gesellschaft. Möge es Ihnen nicht gelingen, diese friedliche Arbeit zu stören. (Beifall.)

Die Discussion wird hierauf geschlossen und der Entwurf zur Vorberathung einer Commission von 21 Mitgliedern überwiesen.

Es folgt die Berathung des Gesetzes, betreffend die einer besondern gesetzlichen Genehmigung bedürfenden gewerblichen Anlagen.

Abg. Reichensperger (Crefeld) spricht die Befürchtung aus, daß der nach dieser Richtung eingeschlagene Weg, jede gewerbliche Anlage, die einer besonderen Genehmigung bedürfe, namentlich in einem Gesetz zu bezeichnen, zu einer gesetzlichen Kasuistik führen würde, die entschieden verwerflich sei. Besser wäre es, allgemeine Bestimmungen über derartige, der Allgemeinheit schädliche oder unbequeme Anlagen zu erlassen und die Ausführung derselben für die einzelnen Fälle besonderen Commissionen, die in unparteiischer Zusammensetzung für die einzelnen Regierungsbezirke bestellt würden, zu überweisen.

Präsident Delbrück: Die angeregte Frage ist in der Gewerbeordnung, ob gut oder schlecht, jedenfalls bestimmt geregelt worden, daß die der gesetzlichen Genehmigung bedürfenden gewerblichen Anlagen von dem Bundesrath bezeichnet werden und daß diese Beschlüsse der Bestätigung des Reichstags bedürfen. Dadurch scheint mir einmal der Localverkehr weit besser geregelt werden zu können, insofern als die Einsetzung von Bezirkscommissionen im Sinne des Vorredners es in sehr erheblichem Umfange erschweren würde. Ferner aber unterliegt die Abänderung solcher Bestimmungen gar keinen Schwierigkeiten. Der Bundesrath erläßt die nöthigen Verordnungen, je nach dem wechselnden Bedürfniß und der Reichstag wird in den meisten Fällen ohne erhebliche Debatte sich diesen Beschlüssen anschließen können, da es sich ja lediglich für ihn nur um ein Controlrecht handelt. Was aber die Form derartiger Bestimmungen betrifft, so scheint es mir ziemlich gleichgültig, ob dieselben im Reichsgesetzblatt, oder in den Organen der Bezirksregierungen veröffentlicht werden.

Damit ist die erste Berathung des Gesetzes erledigt und giebt das Haus in der 2. Berathung, die sogleich folgt, dem einzigen Paragraphen des Gesetzes, in welchem die einzelnen gewerblichen Anlagen genannt werden, seine Zustimmung.

Es folgt die erste Berathung des Preßgesetzentwurfs.

Geh. Justizrath Held: Die Erfüllung des Wunsches nach einer durchgreifenden, einheitlichen Regelung der Verhältnisse der deutschen Presse, wie es in der Bundesacte von 1815 bis zu einer Verheißung und seitdem nicht viel weiter gebracht hatte, gehört zu den wichtigeren Aufgaben des deutschen Reiches; und der vorliegende Entwurf, welchen ich im Namen der verbündeten Regierungen vor der hohen Versammlung einzuführen beauftragt bin, ist ein Versuch, diese Aufgabe zu lösen. Es ist nicht der erste Versuch. Während im Bundesrathe schon seit längerer Zeit die Vorbereitungen zur Aufstellung eines Preßgesetzes im Gange waren, wurde in der vorigen Session des Reichstags aus der Mitte desselben der Entwurf eines Preßgesetzes eingebracht. Er ist einer Commission verwiesen und von dieser berathen worden, dann im Hause aber nicht zur Erledigung gebracht. Den verbündeten Regierungen ist hieraus der Vortheil erwachsen, eine Summe werthvoller Erwägungen, die in dem Berichte der Commission niedergelegt sind, mit in Betracht ziehen zu können; und wenn sie auch nicht allenthalben zu demselben Resultate gelangt sind, so wird doch der Einfluß dieses Commissionsberichtes auf den vorliegenden Entwurf unschwer zu erkennen sein. Derselbe beabsichtigt, der Großmacht, zu welcher die Presse emporgewachsen ist, eine Constitution zu geben, die ihr gestattet, in freier Machtentfaltung ihre Culturaufgabe zu erfüllen, ohne die Sicherheit und den Frieden benachbarter Mächte zu bedrohen. Er ist von dem Gedanken getragen, der Freiheit der Meinungsäußerung kein Hinderniß in den Weg zu stellen, die geäußerte Meinung aber, wenn sie sich mit dem Gesetz in Conflict setzt, mit dem Gesetz auch zu treffen. Mit anderen Worten der Entwurf verwirft bei normalen Zuständen alle eigentlichen Präventivmaßregeln und stellt sich lediglich auf den Standpunkt des Repressivsystems.

So wird das Concessionssystem, wo es noch besteht, beseitigt, das abgesehen von seiner präventiven Natur an die periodische Presse und pekuniäre Anforderungen stellt, die als ein Hinderniß für sie wirken, wenn ihnen nicht entsprochen werden kann. In der Besteuerung soll das Preßgewerbe den andern Gewerben gleichgestellt werden; wegfallen sollen alle besonderen Abgaben, selbst solche, die wie die Inseratensteuer, direkt nicht die Presse, sondern das sie benutzende Publikum treffen. Beseitigt werden die richterlichen Concessionsentziehungen, welche die Gewerbeordnung als Strafe für Zuwiderhandlungen noch aufrecht erhält. Der Verkehr der ausländischen Presse im Inland wird nicht an dieselben preßpolizeilichen Anforderungen geknüpft, wie der Verkehr der inländischen Presse. In allen diesen Beziehungen wirkt der Entwurf nivellirend, Hindernisse der Preßfreiheit radical ausrottend. In anderen Richtungen, wo er Einrichtungen, die zum Theil nicht sehr beliebt sind, dennoch aufrecht erhalten zu müssen glaubt, geht er wenigstens mildernd vor. Die Verantwortlichkeit der Redacteure mindert sich in demselben Maße, als der Entwurf die Theilung der Redaction erleichtert. Die Verpflichtung zur Aufnahme thatsächlicher Berichtigungen wird zurückgeführt auf das mindest mögliche Maß, auch einem polizeilichen Zwange nicht gegenübergestellt. Die Einrichtung der Pflichtexemplare ist des präventiven Charakters entkleidet, geschäftlich vereinfacht und erfaßt nicht diejenige periodische Presse, die lediglich wissenschaftlichen, künstlerischen und industriellen Zwecken dient, also nicht denjenigen Theil, rücksichtlich dessen der Einwand einer pecuniär belastenden Abgabe noch am meisten zutreffend sein würde. Der Erkenntniß, daß der nach dem allgemeinen Strafprozeßgesetze sich regelnden vorläufigen Beschlagnahme in ihrer Anwendung auf die Presse Bedenken ganz besonderer Art entgegenstehen und daß sie zu ganz besonderen Gefahren Veranlassung bietet, haben sich auch die verbündeten Regierungen nicht verschließen können. Sie haben jedoch die Gründe für Aufrechterhaltung dieser Einrichtung für überwiegend erachtet. Daneben hat aber auch die Ueberzeugung Platz gegriffen, daß die vorläufige Beschlagnahme in ihrer Anwendung auf die Presse Modificationen unterworfen werden muß, um jenen Gefahren vorzubeugen.

Es ist daher die vorläufige Beschlagnahme, abgesehen davon, daß sie nach dem Entwurfe nur bei Fällen von Verbrechen und Vergehen Platz greifen soll, und abgesehen davon, daß sie bei den Antragsdelikten nur auf vorgängige Stellung des Antrages in Ausführung zu bringen ist, auch noch mit einer Reihe von Kautelen umgeben, welche der Hauptsache nach darauf hinauslaufen, daß auf eine schleunige Action des Richters und auf eine schleunige Indicatur sowohl rücksichtlich der Maßregel als auch in der Hauptsache hingewirkt wird. Die verbündeten Regierungen meinen, daß die vorläufige Beschlagnahme mit diesem Kautel die meisten Bedenken beseitigen wird, andererseits haben sie vorgeschlagen, gegen Ausschreitungen der Presse auch solide Schranken aufzuführen und die bereits bestehenden intact zu lassen. Der Entwurf geht von der Meinung aus, daß das Placatwesen, und dies nicht nur im Interesse des Publikums, sondern auch der Presse, nicht zu berücksichtigen sei. Der Entwurf geht darauf aus, durch Strafbestimmungen dafür zu sorgen, daß die Vorschickung sogenannter Scheinredacteure so weit wie möglich verhindert werde. Der Schwerpunkt der Preßgesetzgebung, aber auch der schwierigste Punkt in der Gesetzgebung bildet die Frage der Verantwortlichkeit. Die besonderen Verhältnisse der Presse bringen es mit sich, daß die Justiz mit ihren gewöhnlichen Mitteln der Presse nicht gewachsen ist. Die verbündeten Regierungen sind mit der Commission des Reichstags der Meinung gewesen, daß die allgemein strafrechtlichen Grundsätze unzureichend sind. Wenn man unter den verschiedenen zur Disposition stehenden Systeme eine Auswahl treffen wollte, so hat man sich auch hierin dem Vorschlage der Reichstags-Commission und den Motiven derselben angeschlossen. Das System, welches der Entwurf aufstellt, ist streng, aber man meint, daß eine ehrenhafte Presse sich nicht schlecht dabei stehen würde, einem freien Manne gebührt das freie Wort, es gebührt ihm aber auch, die volle Verantwortung vor dem Gesetze dafür zu übernehmen.

Abg. Reichensperger (Olpe): Ich kenne keinen Versuch einer mehr unfreiheitlichen Organisation der Presse, als den vorliegenden Gesetzentwurf. Wir kennen seine Tendenz aus dem preußischen Abgeordnetenhause; Zeitungssteuer und Caution sollen als Linsengericht weggegeben werden, um damit andere Dinge zu erkaufen. Der Redner greift das System der Beschlagnahme und der beliebten Verantwortlichkeit aufs Heftigste an. Zur Unterdrückung der Presse im Elsaß habe man sogar ein Reichsgesetz, wie das Postgesetz verletzt und den Debit gewisser Zeitungen verboten.

Abg. Geib (Socialdemokrat) führt aus, daß die Presse auch nach dem neuen Gesetz fortfahren soll, ein Privilegium des Kapitals zu bleiben.

Fürst Bismarck: Der Abgeordnete Reichensperger hat vorhin angedeutet, daß in den Reichslanden Elsaß-Lothringen im Widerspruch mit dem Postgesetz eine Entziehung des Postdebits von Zeitungen stattgefunden hätte. Er hatte dies zuerst als muthmaßlich angedeutet, am Schlusse seiner Auslassungen aber hat er es als eine constatirte Thatsache ausgesprochen. Mir waren die einzelnen Verhältnisse, die in Elsaß-Lothringen in dieser Beziehung obwalten, nicht erinnerlich. Ich habe mir in der Zwischenzeit, während der letzte Redner sprach, Erkundigungen darüber eingezogen, und die Sache liegt doch etwas anders, als der Redner annimmt. Die Postverwaltung ist an dem Ausgang der Maßregel, die dort getroffen wurde, durchaus unschuldig und unbetheiligt und hat sich nicht beikommen lassen, in Widerspruch mit dem Postgesetz irgend eine Postdebitsentziehung auszuüben. Wohl aber wohnen dem Oberpräsidenten als der höchsten Verwaltungsbehörde jener Reichslande gewisse ausnahmsweise, theils dem französischen Rechte, theils der bisherigen neueren Gesetzgebung in Elsaß-Lothringen entlehnte und dadurch begründete Rechte bei, unter anderen auch dasjenige, Zeitungen vollständig zu verbieten, auch solche, die im deutschen Reiche erscheinen. Es sind ja die Preßerzeugnisse im deutschen Reiche nicht überall von gleicher Bedeutung und von gleichem Werthe, auch nicht überall gleich vereinbar mit der Ruhe eines an sich aufgeregten Landes, in welchem die Verhältnisse sich erst zu consolidiren haben. In sofern also ist das richtig.

Ich kann nun nicht genau angeben, welche Zeitungen dort gerade verboten sind. Ich setze voraus, daß die „Germania" darunter sein würde. Ich würde es wenigstens sehr erklärlich finden, daß die „Germania" darunter ist. Ich setze sodann voraus, daß einige süddeutsche Blätter, die sich besonders durch Verunglimpfung Deutschlands und durch ihr Wirken zu Gunsten Frankreichs auszeichnen, darunter sein werden. Ich weiß es nicht genau; ich kann ja sehr leicht meine Erkundigungen hierüber vervollständigen. Die Nichtannahme von Seiten der Post beruht also auf keiner postalischen Maßregel, sondern auf einem Verbot von Seiten der politischen Verwaltungsbehörde, welcher das Recht hierzu ganz unzweifelhaft zusteht. Im Namen der verbündeten Regierungen, jedenfalls in meinem eigenen Namen als verantwortlich für die Art, in welcher die Reichslande regiert werden, glaubte ich diese Erklärung abgeben zu müssen, und ich denke, die allerneuesten Vorgänge werden mich in der Zweckmäßigkeit dieser Ausnahmsmoßregel unterstützen; sie zeigen, daß diese Ausnahmsverhältnisse für die Reichslande, wenn wir in der Sicherheit des Reiches bleiben wollen, einstweilen noch unentbehrlich sind.

Abgeordneter Ewald spricht sich in vielfach pathetischen Erörterungen gegen die Vorlage aus. Besser wie alle diese Preßgesetze sei noch die Censur des alten deutschen Bundes gewesen; im Uebrigen sei ein Preßgesetz überhaupt unnöthig, die durch die Presse begangenen Vergehen könnten durch das Strafgesetz gestraft werden.

Abg. Majunke: Ich will zu der letzten Erklärung des Herrn Reichskanzlers noch einiges hinzufügen. Das Verbot der „Germania" in Elsaß-Lothringen ist, wie uns auf unsere Beschwerde mitgetheilt wurde, auf Befehl und Verfügung des Oberpräsidenten erfolgt. Nachdem nun die Reichsverfassung in den Reichslanden eingeführt ist, und auch das Reichspostgesetz, weiß ich nicht, wie man ein solches Verbot noch juristisch rechtfertigen will, da die Reichsregierung sich hierbei doch nur auf die älteren französischen Gesetze stützen kann. Dann hat sich der Herr Reichskanzler erlaubt, (Bewegung) — ja, m. H, ich vertheidige meine gute Sache und sage daher, der Herr Reichskanzler hat sich erlaubt, zu sagen, er fände es erklärlich, daß die „Germania" dort verboten sei. Meine Mitarbeiter und ich haben es uns gerade zum directesten und ernsten Bestreben gemacht, in Elsaß-Lothringen die Leidenschaften zu dämpfen; wir haben alle Einrichtungen der Regierung, die irgend zu loben und soweit sie sich nicht gegen unser Gewissen stritten, gelobt und uns in jeder Weise bestrebt, die deutschen Brüder dem deutschen Reiche wiederzugewinnen. Wenn daher der Herr Reichskanzler solche Aeußerungen über unser Blatt macht, so kann es nur daher kommen, weil er es nicht kennt und nicht liest.

Fürst Bismarck: Ich hatte eigentlich auf die Dankbarkeit des Vorredners gerechnet, insofern ich glaube durch meine Bemerkung eine nicht geringe Reclame für sein Blatt gemacht zu haben; und ich war wirklich nicht darauf gefaßt, daß sein Bedürfniß nach sittlicher Entrüstung (Oh! oh! im Centrum) sich mir gegenüber in so befremdlicher Weise sich kund geben würde, daß er mir in gewissem zornigem Tone zurief: ich hätte es mir erlaubt. (Widerspruch im Centrum.) Nun, meine Herren, ein höflicher Ton ist es doch nicht, mir zu sagen: ich hätte es mir erlaubt, und ich denke, ich bin gegen die „Germania" recht höflich gewesen. Ich habe deshalb die „Germania" in erster Linie genannt, weil sie unter den hier in Betracht kommenden Zeitungen jedenfalls die subversivste und dabei vorsichtigste und geschickteste ist. (Murren im Centrum.) Ja, m. H., mir sind diese unartikulirten Töne ganz und gar nicht verständlich. Ich glaube wirklich, der Vorredner war nicht höflich; er schien mir sogar sehr zornig zu sein, wozu ich ihm doch keine Veranlassung gegeben habe. Er hat sich nun dahin ausgelassen, daß ich das Verbot des Oberpräsidenten, als auf den alten französischen Gesetzen beruhend erklärt hätte. Dies ist irrthümlich. Wenn der Vorredner mir vorwirft, daß ich seine „Germania" nicht hinreichend aufmerksam lese, so hat er, meine ich, doch kein Recht, das von mir zu verlangen bei den Aufgaben, die mir sonst zu erfüllen obliegen. Wenn er mir aber antworten will, so habe ich jedenfalls das Recht zu verlangen, daß er mich auch richtig hört. Der stenographische Bericht wird es ausweisen, daß ich keineswegs von den altfranzösischen Gesetzesbestimmungen allein gesprochen, sondern die neuern Gesetzesbestimmungen mitgenannt. Es sind diese letzteren gewisse diskretionare Ausnahmeberechtigungen in ähnlicher Art wie sie dem Oberbefehlshaber in Belagerungzuständen zu Gebote stehen, und der Oberpräsident wird das Recht von diesen Befugnissen Gebrauch zu machen aus den genannten Gründen wohl auch dem Herrn Majunke nicht freigeben.

Abg. Schröder (Lippstadt) glaubt dem Reichskanzler nicht Recht geben zu können, nachdem einmal das Reichspostgesetz in seinem ganzen Umfange im Reichslande eingeführt sei, und dadurch jedenfalls die Befugniß des Oberpräsidenten, willkürlich deutsche Zeitungen zu verbieten, aufgehoben.

Fürst Bismarck: Ich glaube, der Herr Vorredner irrt sich, wenn er meint, daß die Einführung des Reichspostgesetzes im Elsaß jüngeren Datums sei, wie jenes andere von mir berührte Gesetz. Aber wenn dies auch der Fall wäre, so ließe sich das Verbot auf völlig loyale Weise rechtfertigen; es würden aber die Grundsätze und Anschauungen eines Belagerungszustandes kaum hier Platz greifen, dessen Bestimmungen ja auch allen andern Gesetzen vorgehen müssen.

Abg. Miquel betont, daß das Reichspostgesetz nur als Landesgesetz eingeführt sei und dadurch ein anderes Landesgesetz aufgehoben worden.

Schließlich wird der Gesetzentwurf einer Commission von 14 Mitgliedern überwiesen.

Schluß 5 Uhr. Nächste Sitzung Montag 12 Uhr. (Etatsgesetz, Gesetz betreffend den Rechnungshof u. s. w.)

[Die Commission für das Reichsmilitärgesetz] hat ihre Berathungen damit eröffnet, daß sie von der obersten Reichsbehörde das für ihre Arbeiten unentbehrliche Material, den Militär-Etat, die Präsenzlisten, die auf Ersatz-Reserven und Landwehr bezüglichen Verwaltungs-Instructionen ꝛc. verlangt hat. Bis dieses Material mitgetheilt sein wird, nimmt die Commission in ihren nächsten Sitzungen den dritten Abschnitt der Vorlage, der von den Rechtsverhältnissen der Militärpersonen handelt, in Angriff.

Berlin, 20. Februar. [Amtliches.] Se. Majestät der König hat dem kaiserlich russischen wirklichen Staats-Rath und Zoll-Kreischef von Lwowsky zu Alexandrowo den königlichen Kronen-Orden zweiter Klasse mit dem Stern verliehen.

Se. Majestät der König hat dem General-Arzt I. Klasse und Corps-Arzt des VIII. Armee-Corps, Dr. Scholler zu Coblenz, den königlichen Kronen-Orden zweiter Klasse mit Schwertern am Ringe; dem emeritirten Lehrer Dyckerhoff zu Emmerich im Kreise Rees den Adler der Inhaber des königlichen Hausordens von Hohenzollern und dem Bürger Carl Paulisch zu Reichthal im Kreise Namslau das allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Se. Majestät der Kaiser hat im Namen des Deutschen Reichs auf Vorschlag des Bundesraths den königlich baierischen Ministerial-Rath im Staats-Ministerium der Justiz Carl Hocheder zu München zum zweiten Vice-Präsidenten des Reichs-Ober-Handelsgerichts und den königlich preußischen Ober-Tribunals-Rath Wilhelm Heinrich Langerhans zu Berlin zum Reichs-Ober-Handelsgerichts-Rath ernannt. Der Ingenieur-Assistent Bennegger ist zum Eisenbahn-Baumeister bei der Verwaltung der Reichs-Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen ernannt worden.

Zu Kreisrichtern sind ernannt: der Gerichts-Assessor Semprich bei dem Kreisgericht in Rybnik, der Gerichts-Assessor Dr. Roettig bei dem Kreisgericht zu Neustadt in Oberschlesien, mit der Function als Gerichts-Commissarius in Ober-Glogau, der Gerichts-Assessor Dr. Ursell bei dem Kreisgericht in Iserlohn, mit der Function als Gerichts-Commissarius in Menden, der Gerichts-Assessor Fink bei dem Kreisgericht in Wittenberg, mit der Function als Gerichts-Commissarius in Gräfenhainchen, der Gerichts-Assessor Freiherr von Lyncker bei dem Kreisgericht in Darkehmen, der Gerichts-Assessor Althaus bei dem Kreisgericht in Berlin, mit der Function bei der Gerichts-Deputation in Oranienburg, und der Gerichts-Assessor Velthuysen bei dem Kreisgericht in Zielenzig, mit der Function bei der Gerichts-Deputation in Sonnenburg.

Berlin, 20. Februar. [Se. Majestät der Kaiser und König] nahmen gestern Vormittag einige militärische Meldungen entgegen und empfingen den Grafen Königsmarck-Berlitt. Um 1 Uhr fuhren Allerhöchstdieselben im Thiergarten spazieren und promenirten hierauf kurze Zeit in der Hardenberg-Straße. Nach der Rückkehr ließen sich Se. Majestät von dem Kriegsminister und dem General von Albedyll Vortrag halten. Abends besuchten Allerhöchstdieselben die Oper und erschienen hierauf bis 11 Uhr in den Oberräumen des Palais, woselbst bei Ihrer Majestät der Kaiserin eine größere Soiree stattfand.

Heute Vormittag gegen 12 Uhr ließen Se. Majestät sich von dem Polizei-Präsidenten einen kurzen Vortrag halten und empfingen hiernach den Minister des Königlichen Hauses, Freiherrn von Schleinitz, sowie den Staatsminister a. D. von Uhden. Mittags machten Aller-

höchstdieselben die gewohnte Ausfahrt und conferirten nach der Rückkehr mit dem Chef des Civil-Cabinets.

Beide Kaiserliche Majestäten empfingen heute den aus Rußland zurückkehrenden Dean of Westminster. — Ihre Kaiserlichen und Königlichen Hoheiten der Kronprinz und die Kronprinzessin dinirten bei den Kaiserlichen Eltern; zu dem Diner waren auch der Dean of Westminster und Lady Stanley mit Einladungen beehrt worden.

Ihre Kaiserlichen und Königlichen Hoheiten der Kronprinz und die Kronprinzessin besuchten gestern Abend die französische Theater-Vorstellung im Königlichen Schauspielhause. (Reichsanz.)

[Das Herrenhaus] hat in der Abendsitzung das Civilehegesetz in der Schlußabstimmung mit 89 gegen 51 Stimmen nach den Beschlüssen der Specialberathung angenommen. Desgleichen wurde der Gesetzentwurf über die Berliner Stadtbahn angenommen.

D. N. [Ueber das deutsche Mittelmeer-Geschwader] wird gemeldet: Zwei deutsche Kriegsschiffe, die Panzerfregatte „Friedrich Carl" mit 16 Kanonen und 500 Mann Besatzung unter Capitän Przewisinski und die Fregatte „Elisabeth" mit 18 Kanonen und 350 Mann Besatzung unter Capitän Livonius haben auf der Rhede von Tunis Anker geworfen. Sie kommen von Tanger und bleiben bis zur Ankunft vom „Meteor" dort, um hernach zusammen nach der Levante zu gehen. Man schreibt ihren Besuch politischen Beweggründen zu. Drei Tage nach ihrer Ankunft begaben sich die beiden Commandanten nebst einigen ihrer Offiziere in Begleitung des englischen Consuls zum Bey, der sie empfing und den Commandanten en chef Capt. Przewisinski mit dem Großzcordon des Iftikhar-Ordens schmückte und den Capitän Livonius mit dem Commandeurkreuze desselben Ordens. Der Capitän Przewisinski soll dem Bey erklärt haben, daß die deutsche Politik der Regentschaft gegenüber dieselbe bleiben und daß das Berliner Cabinet die Integrität des türkischen Reichs respectiren werde. Der Bey wird die Gelegenheit ergreifen und mehreren hohen Beamten des deutschen Reichs das große Band des Iftikhar-Ordens schicken.

Elbing, 17. Febr. [Rückkehr ausgewanderter Mennoniten.] Dem „Ostb." wird geschrieben: „Beim deutschen Vice-Consul zu Russisch Mariapol in Bessarabien haben sich 21 deutsche mennonitische Familienväter gemeldet, um mit ihren Familienmitgliedern die Erlaubniß zur Rückkehr in den Verband des deutschen Reiches und die Naturalisations-Urkunde zu erlangen, wogegen selbige sich verpflichten, dem deutschen Staate nie zur Last zu fallen und ihre Kinder zum Militärdienste zu gestellen. Sobald die Nachforschungen ergeben, daß die Ausgewanderten wirklich in Deutschland ansässig gewesen, wird ihrem Wunsche genügt werden."

Posen, 20. Febr. [Kirchenpolitisches.] Der Vicar Jarosz aus Zerkow stand am 18. d. Mts. vor der Criminalabtheilung des Kreisgerichtes in Wreschen angeklagt in 45 Fällen die kirchenpolitischen Gesetze übertreten zu haben. Der Angeklagte vertheidigte sich damit, daß Messelesen eine Pflicht des Priesters sei, welche „mit seinem Gewissen und seinem Leben zusammengewachsen sind." Er sagte dem Gerichte ohne Umschweife, daß er, hundert Mal bestraft, dasselbe Vergehen hundert Male wieder begehen werde. Das Gericht verurtheilte den Angeklagten zu 90 Thlr. Geld-, event. zu drei Wochen Gefängnißstrafe. Wie der „Dziennik Poznanski" mittheilt, stand der Angeklagte nicht einmal auf, als ihm das Urtheil vorgelesen wurde und erklärte dem Vorsitzenden, welcher ihn aufforderte, aufzustehen, „daß er erschöpft sei, und daß er deshalb sitzen müsse." (Ostd. Z.)

Stolp, 20. Febr. [Gewählt] zum Mitgliede des Abgeordnetenhauses v. Denzin mit 260 Stimmen, gegen Bürgermeister Stössel, 245 Stimmen.

Schwerin, 19. Febr. [Bei der fortgesetzten Berathung der Verfassungsvorlage] wurde in der heutigen Sitzung des Landtages der Antrag Pohle angenommen, der Landesvertretung die Initiative bei der Gesetzgebung, welche bereits den bisherigen Landständen zustand, beizulegen. Bei der darauf folgenden Discussion des Budgetsrechts wurde beschlossen, daß der Staatshaushaltsetat der Landesvertretung jährlich zur Vereinbarung vorgelegt werden soll und die Uebertragbarkeit der ausreichend specialisirten einzelnen Etatscapitel für das Finanzjahr angenommen, dagegen die von der Regierung proponirte aversionale Bewilligung der Kosten des Landesregiments auf 6 Jahre und der Kameral-Verwaltungs-Einnahme als Minimalüberschuß für den Generaletat, auf 10 Jahre abgelehnt. Ferner wurde die Einsetzung eines ständigen engeren Ausschusses angenommen. Ueber die Zusammensetzung desselben und den Umfang der ihm zu überweisenden Geschäfte wurde ein Beschluß vorbehalten.

Die beiden großherzogl. mecklenburgischen Regierungen haben die ihnen mitgetheilten Beschlüsse der ständischen Vertretung betreffs der Verfassungsvorlage zurückgewiesen und unter Ablehnung einer Abänderung die Weiterberathung der Vorlage gefordert. Die hierauf stattgehabte Sitzung des Landtags nahm einen ziemlich erregten Verlauf. Die Ritterschaft faßte mit 172 gegen 62 Stimmen den Standesbeschluß, an ihrem früheren Beschlusse betreffs Fortbestehens als politische Corporation festzuhalten. Die Landschaft ist noch in Berathung, ihr Beschluß soll morgen verkündet werden.

Sonderburg, 18. Februar. [Gegen die dänische Agitation.] Als im vorigen Jahre die sogenannte schleswigsche Deputation zur Enthüllungs-Feier der Statue des verstorbenen dänischen Königs Friedrichs VII. nach Kopenhagen gereist war, um durch Anwesenheit bei derselben ihren Sympathieen für „gammel Danmark" Ausdruck zu geben, befand sich bei derselben der dänische Unterthan Christian Nielsen Melchertsen, Hufner in Skaartoft, Kreis Sonderburg. Derselbe ist nun zufolge Rescripts der königlichen Regierung zu Schleswig wegen seines demonstrativen Auftretens im staatsfeindlichen Sinne aus dem Gebiete der preußischen Monarchie ausgewiesen worden und ist demselben unterm heutigen Tage der Zwangspaß, auf eine Frist von acht Tagen lautend, durch die Hardesvogtei in Augustenburg zugestellt worden. Die Dänen werden natürlich, ob dieses himmelschreienden Unrechts, daß man einem der Söhne ihres Landes zugefügt, ein Geschrei erheben, welches das ganze gebildete Europa mit Abscheu und Entsetzen vor einer Regierung erfüllen muß, die sich solcher Maßregeln bedient, um ihren Zweck zu erreichen; die Deutschen und jeder vernünftige Mensch in Schleswig denken anders. Wenn es auch schwer und hart für einen Familienvater sein mag, von Haus und Hof zu gehen und der Heimath den Rücken zu kehren, so muß jeder Patriot doch gewiß der Regierung beistimmen, wenn sie der Plackereien und Demonstrationen der dänischgesinnten Einwohner endlich einmal müde, mit fester Hand die Zügel ergreift und ein Exempel statuirt, welches geeignet sein dürfte, den Dänen die Augen über die Folgen ihres staatsfeindlichen Thuns und Treibens zu öffnen. Daß es der Regierung mit diesem Auftreten überhaupt Ernst ist, und daß sie entschlossen ist, mit Strenge und Energie den Widerstand da zu brechen, wo Milde und Geduld nichts mehr fruchten kann, können wir schon daraus ersehen, daß erst vor Kurzem zwei dänische Unterthanen, beide mit Namen Hansen, aus Mummark, welche, nachdem sie ihre Entlassungsgesuche eingereicht und demzufolge, da sie noch nicht das militärpflichtige Alter erreicht hatten, aus dem diesseitigen Unterthanenverbande entlassen worden waren, nach Verlauf einiger Zeit nach Mummark zurückkehrten und sich in aller Gemüthlichkeit dort aufhielten, ohne Weiteres per Transport über die Grenze gebracht worden sind. (Fl. N. Z.)

Braunschweig, 18. Febr. [In heutiger Sitzung der Landesversammlung] verlas der Landsyndicus ein Schreiben an herzogliches Staatsministerium, in welchem dieselbe auf das Rescript vom 9. d. Mts., den Erlaß eines Regentschaftsgesetzes betreffend, die Erklärung abgiebt, daß sie eine fernere Ausschließung der Oeffentlichkeit bei Verhandlungen dieser Angelegenheit nicht für zweckmäßig halte und deshalb auf den Antrag, die weiteren Verhandlungen in dieser Angelegenheit gleichfalls in geheimer Sitzung stattfinden zu lassen, nicht einzugehen beschlossen habe. (Br. Tagebl.)

Aus Schwaben, 18. Febr. [Die in Stuttgart beabsichtigte Kundgebung,] welche ein Echo der Londoner und Berliner Protestantenmeetings bilden sollte, ist etwas vorschnell in die Oeffentlichkeit gebracht worden. Eine solche Kundgebung wurde zwar vorgeschlagen und erörtert, stieß aber auf Schwierigkeiten, an welche sie zuletzt scheiterte. Der Gedanke ging nämlich von politisch neutraler Seite aus und der Rahmen der Demonstration war so angelegt, daß sämmtliche politische Parteien daran gemeinsam sich betheiligen sollten. Darüber fiel natürlich die Sache ins Wasser, denn die Demokraten hatten die Stirne, für ihre Betheiligung die Bedingung aufzustellen, daß des Kaisers und Bismarcks dabei nicht in anerkennender Weise gedacht werden dürfe, worauf selbstverständlich die nationale Partei sich zurückzog. Einzelne Zustimmungstelegramme an Bismarck als den Vorkämpfer im Kirchenstreit sind in der letzten Zeit auch aus Schwaben abgesandt worden. (Wes. Ztg.)

Spanien.

Madrid. [Verordnung in Betreff des Blokadezustands.] Unter dem 31. Januar d. J. hat die Regierung der Republik nachstehende Verordnung erlassen:

Art. 1. Die cantabrische Küste vom Vorgebirge Penas bis nach Fuenterabia, mit alleiniger Ausnahme der Häfen von Gijon, Santander und San Sebastian wird in den Blokadezustand erklärt.

Art. 2. Die Regierung wird die Vorschriften erlassen, denen diejenigen inländischen Schiffe unterworfen sind, welche in die Häfen von Gijon, Santander und San Sebastian aus Spanien oder dem Auslande mit erlaubten Ladungen, in denen sich keine Kriegs-Contrebande befindet, einlaufen, damit sie nicht durch die blokirende Seemacht belästigt werden.

Art. 3. Die ausländischen Schiffe, welche unter gleichen Bedingungen mit erlaubter Ladung nach den gedachten Häfen kommen und dieselben für die spanischen Schiffe festgestellten Verhaltungsregeln beobachten, sollen gleichfalls nicht durch die blokirenden Schiffe zurückgehalten werden, wenn aus der von Letzteren angestellten Untersuchung hervorgeht, daß jene Vorschriften befolgt sind.

Art. 4, Die Schiffe, welche gegen diese Vorschriften handeln, werden festgenommen und denjenigen Strafen unterworfen, welche das Seerecht für dergleichen Fälle allgemein anerkannt, und das Gesetz vom 26. November 1864 über Blokaden für das Geschwader der Südsee vorschreibt.

Art. 5. Um den effectiven Blokadestand in den durch Art. 1 vorgeschriebenen Grenzen aufrecht zu erhalten, werden nach jener Küste die nöthigen Kriegsschiffe gesandt werden.

Art. 6. Der Minister de Estado wird diesen Erlaß den spanischen Botschaftern, Gesandten und Consular-Agenten bei den fremden Mächten mittheilen, damit nach seiner gehörigen Bekanntmachung Niemand die Unkenntniß desselben vorgeben kann; zugleich wird er ihnen anzeigen, daß dieses Decret vom 20. Februar d. J. an in Kraft tritt.

Art. 7. Der Marine-Minister wird die nöthigen Befehle und Instructionen erlassen, damit dieses Decret pünktlich und schuldigermaßen ausgeführt wird.

Madrid, den 31. Januar 1874.

Der Präsident der Exekutiv-Gewalt.
(gez.) Francisco Serrano.

Der Marine-Minister.
(gez.) Juan Bautista Topete.

[Vom Kriegsschauplatze.] Die Nordarmee unter Moriones, verstärkt um die Division des Generals Primo de Rivera, welche bisher im südlichen Navarra gestanden, hat jetzt nach ihren Operationen in Alava wieder dieselben Stellungen inne, die sie im Anfange dieses Jahres einnahm, nachdem sie den auffallenden Rückzug von Sebastian zur See nach Santona vollzogen hatte. Sie steht jetzt, 16,000 Mann stark, an dem Küstenstriche und auf den Höhen zwischen Castro de Urdiales und Somorrostro, mithin nicht gar weit mehr von dem in feindlichen Besitz gefallenen Portugalete, gegen welches mehrere Kriegsschiffe schon das Bombardement eröffnet haben. Sich gegenüber sieht sie 20 Bataillone Carlisten, die ihr den Weg nach dem belagerten Bilbao verlegen wollen. Am 8. d. hatten die Carlisten ein regelmäßiges Feuer gegen Bilbao noch nicht eröffnet. Moriones hofft noch in dieser Woche die bedrohte Stadt zu erlösen, doch wird dies ohne harten Kampf wohl nicht gelingen.

Großbritannien.

A. A. C. **London**, 17. Februar. [Von der Goldküste] hat die Admiralität ein officielles Telegramm erhalten, dessen Nachrichten bis zum 26. Januar reichen. Darnach erwarteten die Truppen am 29. in Kumassi einzumaschiren. Die Aschanti-Boten wurden mit Briefen an den König, worin der Empfang der ausgelieferten Gefangenen — zwei Missionäre nebst Weib und Kind eines derselben — bescheinigt wird, zurückgesandt. Die Aschantis sind, wie man glaubt, knapp an Munition und Sklaven sind damit beschäftigt, Geschoße aus Steinen anzufertigen. Die irregulären Truppen haben den Feind unweit Sommana verdrängt und in dem Scharmützel wurden zwei Aschantis getödtet und zwei zu Gefangenen gemacht. Der Gesundheitszustand der Truppen ist ein guter und man erwartete, daß der Krieg am 7. Februar sein Ende finden würde. — Die nachstehende Depesche des Reuterschen Bureaus aus Cape Coast Castle vom 29 ult. ergänzt die vorstehenden Nachrichten:

„Sir Grant Wolseley und die Flottenbrigade überschritten den Prah am 20. und die anderen Regimenter folgen ihnen. Sie haben Fommanah, eine große und bedeutende Stadt, 30 Meilen von Kumassi, das sie am 1. Febr. zu betreten hoffen, erreicht. Lieutenant Lord Gifford besetzte die Adanhihügel am 17. d. M. Die Aschantis, die den Kamm besetzt hielten, räumten denselben ohne Widerstand. Diese Position ist von großer Wichtigkeit und ist zu einem festen Platz für die Concentrirung von Truppen und Zufuhren geschaffen worden. Die Aschantis flüchten bei der Annäherung der Truppen aus den Städten und Dörfern. Herr Kühne kam am 23. d. von Kumassi an. Die anderen europäischen Gefangenen erreichten Fommanah am nämlichen Tage. Der König ließ durch Botschafter um Frieden bitten und versprach Annenquatia die Kriegskosten zahlen zu lassen, falls die Britten nicht nach Kumassi marschiren wollen. Die Gefangenen halten jeden ernstlichen Widerstand auf Seiten des Königs für unmöglich. Die Aschanti-Führer sind indeß der Ansicht, daß irgend ein Widerstand geleistet werden sollte, ehe man sich der Schande einer Uebergabe der Haupstbdt unterziehe. Die Aschanti-Armee wurde am Tage nach ihrer Rückkehr nach Kumassi aufgelöst und 279 Särge mit den Ueberresten dahingeschiedener Häuptlinge und anderer Aschantis von Distinction wurden zum Könige getragen. Der große Fetischbaum in Kumassi, unter welchem seit Generationen alle Menschenopfer vollzogen wurden, stürzte an dem Tage, an welchem Sir Garnet Wolseleys erster Brief in der Hauptstadt eintraf, ein. Man erwartet, daß der Krieg rechtzeitig enden wird, um den weißen Truppen zu gestatten, sich etwa am 7. März in Cape Coast nach England einzuschiffen. Sämmtliche Truppen sind nun gelandet.

Wie die „Liverpoler Post" aus guter Privatquelle erfährt, stipulirt eine der Friedensbedingungen, die dem König von Aschanti auferlegt worden sind, daß eine britische Besatzung in Kumassi bleiben soll.

[Entdeckung des ächten Berges Sinai.] Aus Cairo wird dem Reuterschen Bureau unterm 16. d. M. gemeldet: „Dr. Beke, der englische Reisende, meldet aus dem Golf von Akaba, daß er den ächten Berg Sinai eine Tagereise im Nordosten von Akaba entdeckt hat. Er wird von den Arabern Jebel el Nur oder Berg des Lichtes genannt und ist 5000 Fuß hoch. Auf dem Gipfel fand Dr. Beka die Ueberreste geopferter Thiere und weiter unten einige sinaitische Inschriften, von denen er eine Abschrift nahm.

E. C. **London**, 17. Febr. [Vom alten, wiedergewählten Roebuck] liegt wieder eine Rede vor, die er gestern Abend bei einem ihm zu Ehren veranstalteten Festessen in Sheffield gehalten hat. Der früher so laut brüllende Löwe ist sehr zahm geworden. Auch er leitet die Niederlage des Gladstone'schen Ministeriums von der allgemeinen Abneigung gegen dessen unaufhörliche, eine Unmenge von Interessen schädigende, gesetzgeberische Thätigkeit her, läßt dessen guten Eigenschaften zwar volle Gerechtigkeit wiederfahren, spricht aber nicht minder achtungsvoll von Disraeli und spottet über die Möglichkeit einer wirklichen Reaction. Nachdem die ehemaligen scharfen Gegensätze zwischen Whigs und Tories zu einem bloßen Schatten zusammengeschrumpft seien, sollte seiner Meinung nach aus beiden eine große nationale Partei gebildet werden. Wahrscheinlich meint er, der ehemalige Radikale, daß dadurch dem überhandnehmenden Radikalismus entgegengearbeitet werden sollte. Wie sich doch die Zeiten ändern!

[Sir Francis Pettit Smith] der Erfinder der Schiffsschraube, ist im Alter von 66 Jahren gestorben. In seiner Jugend Viehzüchter, fand er schon früh ein besonderes Vergnügen daran, allerlei neue Schiffsmodelle zu construiren, und für ein solches Boot erfand er die später adoptirte Schraube. Im Jahre 1836 ließ er seine Erfindung patentiren, und im Jahre 1838 wurde das erste größere mit der Schraube versehene Schiff, der „Archimedes" von Stapel gelassen. Bald adoptirten die Kriegsflotte wie die Handelsmarine die neue Erfindung, und die mit der Smith'schen Schraube ausgestatteten Schiffe Englands repräsentiren gegenwärtig einen Werth von mehr als 120,000,000 Pfd. St. Im Jahre 1871 wurde der verdienstvolle Erfinder, nachdem ihm 1855 eine Pension von 200 Pfd. St. per Jahr ausgesetzt worden war, in den Ritterstand erhoben. Im Jahre 1857 wurde ihm als Ehrengeschenk Tafelgeschirr im Werthe von 2678 Pfd. St. überreicht, welche Summe durch nationale Beiträge aufgebracht worden war.

Provinzial-Zeitung.

*** **Breslau**, 21. Febr. [Confiscation.] Die ultramontane „Volkszeitung" enthält abermals ein Privattelegramm aus Habelschwerdt, welches die Confiscation des dortigen „Gebirgsboten" (wegen der Nachrichten aus Podlachien und eines Telegramms aus Rom) meldet.

—r. **Namslau**, 19. Februar. [Die neuen Amtsbezirke. — Die Gutsvorsteher. — Tollwuth.] Nach der in Nr. 8 des „Namslauer Kreisblattes" abgedruckten landräthlichen Bekanntmachung beginnt die Verwaltung der auf Grund der neuen Kreisordnung gewählten Amtsvorsteher im hiesigen Kreise mit dem morgigen Tage. Für die 27 Amtsbezirke sind 15 Rittergutsbesitzer und 12 Domänen-Pächter, resp. Forst- und Wirthschafts-Beamten zu Amtsvorstehern und 13 Gutsbesitzer und 13 verschiedene Beamte zu deren Stellvertretern ernannt und verpflichtet worden. Einige Personen fungiren in einem Amtsbezirke als Amtsvorsteher, in einem anderem Amtsbezirke aber auch noch als Stellvertreter des Amtsvorstehers. Ein Rittergutsbesitzer hat die Verpflichtung als Stellvertreter abgelehnt. — Nach der in demselben Kreisblatt abgedruckten landräthlichen Bekanntmachung beginnt ebenfalls mit dem morgigen Tage die Function der neuen Gutsvorsteher, resp. deren Stellvertreter, deren Vereidigung bereits stattgefunden hat und deren Namen in dem betreffenden Kreisblatte veröffentlicht werden. — Nach amtlichen Anzeigen haben sich in Deutschmarchwitz und Wilkau, hies. Kreises, der Tollwuth verdächtigte Hunde gezeigt und andere Hunde gebissen. Es ist daher Seitens des Landraths-Amts auf die Dauer von 6 Wochen für die erwähnten beiden Ortschaften angeordnet worden, daß sämmtliche Hunde an die Kette gelegt oder eingesperrt werden.

⊙ **Gleiwitz**, 18. Februar. [Bericht des Magistrats für das Jahr 1872/73.] Die Zusammenstellung der verschiedenen Cassen ergab in diesem Jahre als Resultat an Einnahmen 255,416 Thlr. 4 Sgr. 7 Pf., an Ausgaben 139,941 Thlr. 16 Sgr. 5 Pf. und an Bestand circa 116,000 Thlr. Die Summa des Gesammtvermögens betrug 353,012 Thlr. 5 Sgr., der Passiva 143,2r9 Thlr. 28 Sgr. 11 Pf. und nach Abzug der Schulden das Vermögen 209,752 Thlr. 6 Sgr. 1 Pf. Die Provinzialgewerbeschule zählt in diesem Jahre 350 Schüler, und zwar die Fach- und obern Classen 118 Schüler und die der niedern Gewerbeschule 232. Die Bürgerschulen zählen 1,708 Schüler und zwar die katholische 1,166, die evangelische 215 und die jüdische 327 Schüler. In dem Verwaltungsjahre sind von auswärts hierher gezogen 177 Personen die einen selbständigen Haushalt bilden und ihren dauernden Aufenthalt hier nahmen und 2603 Fremde wurden polizeilich angemeldet. Die Liste der Geschworenen weist 197 nach, und die der städtischen Wähler 839 und die der Urwähler 1892 von denen 89 der ersten, 244 der zweiten und 1559 der dritten Classe angehören. An directen Steuern waren zu erheben an Einkommensteuer 4,602, an Classensteuer 10,737, an Communalsteuer 46,567, an Gewerbesteuer 7,021, an Gebäudesteuer 3,968 und an Grundsteuer 503 Thaler; zusammen 73,393 Thlr. Verbrechen und Vergehen wurden 223 zur Anzeige gebracht, von denen in 189 Fällen die Thäter durch die Polizei ermittelt wurden. In polizeilichen Uebertretungen sind 479 Strafmandate erlassen worden. Die Zahl dre Polizeigefangenen betrug 400. In der Stadt sind für 90 Neubauten und für 27 Reparaturbauten und in deu Kämmererdörfern für 44 Neubauten und für 20 Reparaturbauten Bauconsense ertheilt worden. Die Cholera ist in der Stadt am 11. October ausgebrochen, ohne daß man die Verschleppung von Auswärts nachweisen konnte, und dauerte bis zum 1. December; erkrankt sind 105 Personen und von diesen 50 gestorben. Seit dem 1. December ist kein neuer Erkrankungsfall vorgekommen.

Meteorologische Beobachtungen auf der königl. Universitäts-Sternwarte zu Breslau.

Februar 20. 21.	Nachm. 2 U.	Abds. 10 U.	Morg. 6 U.
Luftdruck bei 0°	333''',34	334''',88	334''',13
Luftwärme	+ 3°,5	+ 0°,3	+ 0°,1
Dunstdruck	2''',29	1''',85	1''',82
Dunstsättigung	84 pCt.	90 pCt.	90 pCt.
Wind	O. 1	NO. 1	NO. 1
Wetter	heiter.	trübe.	trübe.

Breslau, 21. Febr. [Wasserstand.] O.-P. 4 M. 90 Cm. U.-P. — M. 38 Cm. Eisstand.

Berlin, 20. Febr. Der heutige Börsenverkehr bot wieder Symptome der Erschlaffung und lieferte damit den Beweis, daß weniger die innere Kraft der Börse die Trägerin der Haussebewegung dieser Woche gewesen sein dürfte, sondern daß dieselbe mehr auf künstliche Unterstützung gebaut war. Wenn wir die Fäden für diese Operationen weiter verfolgen, so werden wir dabei nach Wien geleitet, von wo aus man sich schon seit einiger Zeit Mühe gab, die Börse in Rücksicht auf die sich vorbereitenden österr.-ungar. Finanzoperationen günstig zu stimmen. Im Augenblick hat Wien verstanden, für das eben eingeführte 5proc. Wiener Communal-Anlehen in Goldwährung das Interesse der Art zu wecken, daß beispielsweise heute hier große Posten (über deren Einführungscours von 90) zu 90⅞—91⅝ angekauft wurden. In wie weit auf eine fortgesetzte Unterstützung der Haussebewegung von Wien aus zu rechnen, bleibt offene Frage, eben so die, ob die Börsen unabhängig hiervon Kraft genug haben werden, wenigstens die geringen Errungenschaften der jüngsten Geschäftstage behaupten und erhalten zu können. Innere Motive treiben speciell unsere Börse hierzu nicht, sie steht keineswegs der unumgänglichen Nothwendigkeit gegenüber, unter allen Umständen für die Hausse eintreten zu müssen. Die Engagements pro ult. sind äußerst gering und kann zur Zeit noch nicht entfernt das Verhältniß geschätzt werden, wie sich in der Liquidation das Decouvert zu den Hausseengagements stellen könnte. Bei der Geringfügigkeit der schwebenden Engagements und bei der außerordentlichen Flüssigkeit des Geldstandes wird die Regulirung aber in allen Fällen sehr leicht und glatt sich vollziehen. Für Prolongationszwecke stellte sich heute der Zinsfuß auf etwa 3%. Die Abundanz des Geldmarktes erhellt auch ferner aus dem Umstande, daß feinste Briefe zu 2% oder wenig darüber stets gesucht bleiben. Die internationalen Speculationspapiere bewegten sich nur in gedrückter Stimmung und konnten ihr anfängliches Coursniveau nicht voll behaupten, die Rückgänge blieben aber ebenso wie der Umfang der Umsätze sehr gering und unbedeutend. Oesterreich. Nebenbahnen waren ebenfalls sehr still, Galizier und Oesterr. Nordwestbahn behaupteten sich zu gestrigen Notirungen. Dux-Bodenbach und Rudolfbahn belebt. In auswärtigen Fonds erwies sich die Tendenz abgeschwächter. Rentenpapiere blieben sehr ruhig. Oesterr. Loosanleihen vernachlässigt, Türken zogen etwas an, Amerikaner still und wenig verändert. Große Festigkeit trat für Russische Werthe zu Tage und erfreuten sich Bahnen und Bodencredit besonderer Vorliebe. Prämien-Anleihen waren weniger beachtet. Preußische und Deutsche Fonds fest, aber sehr ruhig, und Preußische Consols gingen reger nm. Gut behauptet erwiesen sich Prioritäten, von denen Wittenberger, Kaiser-Ferdinand-Nordbahn, Lombardische 3- und 5%ige, Oesterreichische Staatsbahn, Baltische und Orel-Griäsi beliebt waren. Auf dem Eisenbahnactien-Markte knüpfte sich an ein Gerücht, nach welchem die Cöln-Mindener Bahn bedeutende Mindereinnahmen jetzt habe, eine generell matte Stimmung, auch hier blieb der Verkehr sehr gering. Rumänen fest und beliebt. Bankactien waren sehr still und im Allgemeinen wenig fest, Provinzial-Gewerbebank und Hessische Bank belebt und anziehend, Niederlausitzer Bank auf günstige Dividenden beliebt. Schaaffhausen offerirt Disc.-Comm. 167⅜, pr. ult. 167—167¾—167¼. Industriepapiere ohne Leben, Pleßner niedriger, desgleichen auch Eisenbahnbaugesellschaft, Pferdebahn belebt, Metallindustrie, Centralheizung, Schwendy, Körner Chemnitzer Färberei, Pollack, Schmidt, Globus, Elbinger und Münnich rege und

zum Theil höher, König Wilhelm und Redenhütte besser, Dortmunder Union 71¼, ult. 71¾—71¼, Laurahütte 167½, ult. 168—67¾. Silbergulden unverändert. Poln. Cour. 85. (Bank- u. H.-Z.)

Leipzig, 20. Februar. [Der Aufsichtsrath der Leipziger Bank] beschloß, pro 1873 eine Dividende von 9 9/10 pCt. zu vertheilen, so daß also der Dividendencoupon der alten Actien mit 16½ Thlr., der Coupon der früheren jungen Actien mit 11⅜ Thlr., vorbehaltlich der Genehmigung der Generalversammlung, zur Auszahlung gelangen würde.

Hamburg, 20. Februar. [Kaffee.] Nach Berichten, welche der hiesigen „Börsenhalle" aus Rio de Janeiro vom 29. Januar zugegangen sind, betrugen seit dem 22. Januar die Verkäufe an Kaffee 105,000 Sack, welche hauptsächlich für Amerika bestimmt. Der Vorrath an Kaffee in Rio belief sich auf 180,000, die tägliche Durchschnittszufuhr auf 9500 Sack. Preis für good first 7800 à 7950 Reis. Wechselcours auf London 26 à 26⅛ D.

Wien, 20. Febr. [Die Einnahmen der Elisabeth-Westbahn] betrugen in der Woche vom 8. bis 14. Februar 131,953 Fl., ergaben mithin gegen die entsprechende Woche des Vorjahres eine Mindereinnahme von 27,552 Fl. — Wocheneinnahme der Linie Neumarkt-Braunau-Simbach 8,662 Fl., Mehreinnahme 1,984 Fl. — Wocheneinnahme der Linie Salzburg-Hallein 1,428 Fl., Mehreinnahme 45 Fl. — Wocheneinnahme der Linie Wien-Kaiserebersdorf 702 Fl., Mindereinnahme 1473 Fl.

Berlin, 20. Februar. [Productenbericht.] Weizen loco 73—91 Thlr. pro 1000 Kilogr. nach Qualität gefordert, gelber — Thlr. bez., feiner weißbunter poln. — Thlr. ab Bahn bez., pr. December-Januar — Thlr. bez., Januar-Februar — Thlr. bez., pr. Februar-März — Thlr. bez., pr. März-April — Thlr. bez., pr. April-Mai 86¾—86¼ Thlr. bez., pr. Mai-Juni 86—86 Thlr. bez., pr. Juni-Juli 85¾—85¼ Thlr. bez., pr. Juli-August 84½—84¾—84¼ Thlr. bez., pr. September-October 81¾ Thlr. Br., 81 Thlr. Gld., neue Usance per April-Mai 85¾—85¼ Thlr. bez. Gekündigt — Ctnr. Kündigungspreis — Thlr. — Roggen pro 1000 Kilogr. loco 60—69 Thlr. nach Qualität gefordert, russischer 61½—62¼ Thlr. bez., feiner russischer 63—63⅛ Thlr. bez., inländischer 61—62 Thlr. ab Bahn bez., polnischer — Thlr. bez., inländischer 66—68¾ Thlr. ab und frei Bahn bez., pr. Januar-Februar 63¾ Thlr. bez., Februar-März 63¾ Thlr. bez., März-April — Thlr. bez., pr. Frühjahr 62⅝—62½—62⅝ Thlr. bez., pr. Mai-Juni 61½—61⅞—61¾ Thlr. bez., pr. Juni-Juli 60⅞—61—60⅞ Thlr. bez., pr. Juli-August 59¾—59⅞—⅞ Thlr. bez., pr. August-September — Thlr. bez., pr. September-October 58⅞—58⅝—58¾ Thlr. bez. Gekündigt — Ctnr. Kündigungspreis — Thlr. — Gerste loco 60—76 Thlr. nach Qualität gefordert. — Hafer pr. 1000 Kilogr. loco 52—63 Thlr. nach Qualität gefordert, schlesischer — Thlr. bez., böhmischer 59—61 Thlr., ostpreußischer 58—60¾ Thlr., westpreußischer 58—60¾ Thlr., galizischer — Thlr. bez., pommerscher 59—61 Thlr., uckermärker 59—61 Thlr. ab Bahn bez., pr. Januar-Februar — Thlr. bez., pr. Februar-März — Thlr. bez., pr. Frühjahr 59¾—59⅞ Thlr. bez., pr. Mai-Juni 59½ Thlr. bez., pr. Juni-Juli 59 Thlr. bez., pr. Juli-August 58¼ Thlr. bez., pr. August-September — Thlr. bez. Gekündigt — Ctnr. Kündigungspreis — Thlr. — Erbsen: Kochwaare 59—66 Thlr., Futterwaare 55—58 Thlr. bez. — Weizenmehl Nr. 0 pro 100 Kilo Br. unversteuert incl. Sack 11¼—11¾ Thlr., Nr. 0 und 1 10¾—10¼ Thlr. — Roggenmehl Nr. 0 9¾—9⅛ Thlr., Nr. 0 und 1 9⅛—8⅞ Thlr. — Roggenmehl Nr. 0 und 1: pr. Januar-Februar 9 Thlr. 6 Sgr. bez., Februar-März 9 Thlr. 6 Sgr. bez., pr. März-April 9 Thlr. 6 Sgr. bez., pr. April-Mai 9 Thlr. 8½—8 Sgr. bez., pr. Mai-Juni 9 Thlr. 7 Sgr. bez., pr. Juni-Juli 9 Thlr. 6 Sgr. bez., pr. Juli-August 9 Thlr. 5 Sgr. bez., pr. September-October 9 Thlr. — Sgr. bez. Gekündigt 500 Ctnr. Kündigungspreis — Thlr. — Sgr. — Rüböl per 100 Kilo netto loco ohne Faß 18¾ Thlr. bez., mit Faß 19¼ Thlr. bez., per Januar-Februar 19¼ Thlr. bez., pr. Februar-März 19¼ Thlr. bez., pr. März-April — Thlr. bez., pr. Frühjahr — Thlr. bez., pr. April-Mai 19¾ Thlr. bez., pr. Mai-Juni 19⅓ Thlr. Gld., pr. August-September — Thlr. bez., September-October 21¾—21 Thlr. bez. Gekündigt 200 Ctnr. Kündigungspreis 19⅓ Thlr. — Leinöl loco 23 Thlr. — Petroleum per 100 Kilo incl. Faß loco 10¼ Thlr. bez., pr. Januar-Februar 9¾ Thlr. bez., pr. Februar-März 9¾ Thlr. bez., März-April — Thlr. bez., pr. April-Mai 9⅝ Thlr. bez., pr. Mai-Juni — Thlr. bez., pr. September-October 10¼ Thlr. Br. Gekündigt — Barrels. Kündigungspreis — Thlr.

Spiritus pr. 10,000 pCt. loco „ohne Faß" 21 Thlr. 20—18 Sgr. bez., „mit Faß" pr. Januar-Februar 22 Thlr. 3 Sgr. bis 21 Thlr. 26 Sgr. bis 22 Thlr. bez., pr. Februar-März 22 Thlr. 3 Sgr. bis 21 Thlr. 26 Sgr. bis 22 Thlr. bez., März-April — Thlr. bez., pr. April-Mai 22 Thlr. 10—6—7 Sgr. bez., pr. Mai-Juni 22 Thlr. 13—9—11 Sgr. bez., pr. Juni-Juli 22 Thlr. 25—20—24 Sgr. bez., pr. Juli-August 23 Thlr. 3 Sgr. bis 23 Thlr. bis 23 Thlr. 4 Sgr. bez., pr. August-September 23 Thlr. 4 Sgr. bis 23 Thlr. bis 23 Thlr. 4 Sgr. bez., pr. September-October — Thlr. — Sgr. bez. Gekündigt 30,000 Liter. Kündigungspreis 21 Thlr. 28 Sgr.

Breslau, 21. Febr., 9¼ Uhr Vorm. Die Stimmung am heutigen Markte war sehr ruhig, bei mäßigen Zufuhren und unveränderten Preisen.

Weizen war wenig verändert, pr. 100 Kilogr. schlesischer weißer 7⅞ bis 8⅝ Thlr., gelber 7⅞ bis 8¾ Thlr., feinste Sorte über Notiz bezahlt.

Roggen nur trockene feine Qualitäten verkäuflich, pr. 100 Kilogr. 6⅞ bis 6⅝ Thlr., feinste Sorte 7⅛ Thlr. bezahlt.

Gerste leicht verkäuflich, pr. 100 Kilogr. 6⅔—6⅞ Thlr., weiße 7⅛ bis 7⅜ Thlr. bezahlt.

Hafer sehr fest, pr. 100 Kilogr. 5⅔ bis 6 Thlr., feinste Sorte über Notiz bezahlt.

Erbsen mehr beachtet, pr. 100 Kilogr. 5⅔ bis 6⅔ Thlr.

Wicken hoch gehalten, pr. 100 Kilogr. 5⅓ bis 5⅞ Thlr.

Lupinen hoch gehalten, pr. 100 Kilogr. gelbe 5⅛ bis 5⅓ Thlr., blaue 4⅔ bis 5⅛ Thlr.

Bohnen offerirt, pr. 100 Kilogr. 6⅜ bis 6⅞ Thlr.

Mais mehr beachtet, pr. 100 Kilogr. 5⅔ bis 6⅔ Thlr.

Oelsaaten mehr Kauflust.

Schlaglein gut behauptet.

Per 100 Kilogramm netto in Thlr., Sgr., Pf.									
Schlag-Leinsaat	7	12	6	8	10	—	9	—	—
Winter-Raps	7	12	6	7	17	6	8	5	—
Winter-Rübsen	7	7	6	7	15	—	7	27	6
Sommer-Rübsen	7	—	—	7	15	—	8	—	—
Leindotter	6	25	—	7	2	6	7	15	—

Rapskuchen behauptet, schlesische 71—74 Sgr. per 50 Kilogr.

Leinkuchen sehr fest, schlesische 103—105 Sgr. per 50 Kilogr.

Kleesaat in fester Haltung, rothe fester, ordinäre 11¼—12¼ Thlr., mittle 13¼—15 Thlr., feine 15¼—16 Thlr., hochfeine 16¼—17 Thlr. pr. 50 Kilogr., weiße matter, ordinäre 12—13 Thlr., mittle 14—16 Thlr., feine 17—19 Thlr., hochfeine 19¼—21⅔ Thlr. pr. 50 Kilogr.

Thymothee lebhaft gefragt, 10½—12 Thlr. pr. 50 Kilogr.

Kartoffeln pr. 50 Kilogr. 28 Sgr. bis 1 Thlr., pr. 5 Liter 3¼—4 Sgr.

Telegraphische Depeschen.
(Aus Wolff's Telegr.-Bureau.)

Versailles, 20. Febr. Die Nationalversammlung setzte die Steuerberathung fort und lehnte die Besteuerung der Bankbillets ab.

Paris, 20. Febr., Abends. Das Rundschreiben Broglie's betreffs der Feier der Großjährigkeit des Prinzen Napoleon wird im Allgemeinen günstig beurtheilt. Die bonapartistischen Journale erblicken darin ein deutliches Zeichen der zunehmenden Wichtigkeit der bonapartistischen Partei. Angesehene Republikaner riethen Ledru Rollin an, die Candidatur für Vancluse aufzugeben. Ledru weigert sich.

Petersburg, 20. Febr. Kaiser Franz Joseph hat heut Kronstadt besucht und in Begleitung des Generals von Totleben die dortigen Sehenswürdigkeiten in Augenschein genommen. Heut Abend wohnt der Kaiser einem vom Minister Grafen Tolstoi ihm zu Ehren gegebenen Balle bei.

Amsterdam, 20. Febr. Nach einem aus Penang heut eingegangenen, der dortigen Zeitung entnommenen Telegramm war das Gerücht verbreitet, daß am 15. d. M. zwischen den Achinesen und den Holländern lebhafte Gefechte stattgefunden und daß letztere an Todten und Verwundeten — darunter auch mehrere Offiziere — beträchtliche Verluste erlitten hätten. Ueber die Verluste der Achinesen war nichts Näheres bekannt.

London, 19. Febr. Der Postdampfer des baltischen Lloyd „Ernst Moritz Arndt" ist heute wohlbehalten hier eingetroffen.

Berliner Börse vom 20. Februar 1874.

Wechsel-Course.

Amsterdam 250 Fl.	10 T.	3½	142¼ bz
do. do.	2 M.	3½	141½ bz
Augsburg 100 Fl.	2 M.	5	56.20 G.
Frankf. a. M. 100 Fl.	2 M.	3½	— —
Leipzig 100 Thlr.	8 T.	4½	99¾ G.
London 1 Lst.	3 M.	3½	6.21¾ bz
Paris 300 Frcs.	8 T.	5	80 5/12 bz
Petersburg 100 SR.	3 M.	6½	91⅛ bz
Warschau 90 SR.	8 T.	6½	92½ bz
Wien 150 Fl.	8 T.	5	90 bz
do. do.	2 M.	5	89⅜ bz

Fonds- und Geld-Course.

Freiw. Staats-Anleihe	4½	— —
Staats-Anl. 4½%ige	4½	104¼ G.
do. consolid.	4½	106 bz
do. 4%ige	4	99 bz
Staats-Schuldscheine	3½	92½ bz
Präm.-Anleihe v. 1855	3½	122⅜ bz
Berliner Stadt-Oblig.	4½	102¼ bz
Pfandbr. Berliner	4½	102 bzB.
Pfandbr. Pommersche	3½	84 bz
Pfandbr. Posensche	4	93½ bz
Pfandbr. Schlesische	3½	83¾ G.
Rentenbriefe Kur- u. Neumärk.	4	100 G.
Rentenbriefe Pommersche	4	98 B.
Rentenbriefe Posensche	4	96⅞ bz
Rentenbriefe Preussische	4	97 bz
Rentenbriefe Westfäl. u. Rhein.	4	99 G.
Rentenbriefe Sächsische	4	99 G.
Rentenbriefe Schlesische	4	97¼ bzG.
Badische Präm.-Anl.	4	114½ bz
Baierische 4% Anleihe	4	115⅜ bz
Cöln-Mind. Prämiensch.	3½	97⅛ bzG.

Kurh. 40 Thlr.-Loose 71½ B.
Badische 35 Fl.-Loose 41 B.
Braunschw. Präm.-Anl. 22⅜ bz
Oldenburger Loose 38½ B.

Louisd'or 109¾ G.	Dollars 1.11⅜ G.
Sovereigns 6 22¼ bG.	Frmd. Bkn. 99⅘ bz
Napoleons 5.10½ bz	Oest. Bkn. 90 bz
Imperials 5.15 G.	Russ. Bkn. 92¾ bz

Hypotheken-Certificate.

Kündbr. Cent.-Bod.-Cr.	5	101¼ G.
Unkünd. do. (1872)	5	101¾ bz
do. rückbz. à 110	5	105¾ bz
do. do. do.	4½	98⅝ bz
Unk.H.d.Pr.Bd.-Crd.-B.	5	99½ bz
do. III. Em. do.	5	97⅞ bzG.
Kündb.Hyp.-Schuld.do.	5	97¼ G.
Hyp.Anth.Nord-G.-C.B.	5	101½ bz
Pomm. Hypoth.-Briefe	5	101½ bzG.
Goth. Präm.-Pf. I. Em.	5	106 bz
do. do. II. Em.	5	103¼ bz
do. 5% Pf. rkzlbr m 110	5	101¼ bz
do. 4½% do. do m 110	4½	96¾ bz
Meininger Präm.-Pfdb.	4	95¼ bzG.
Oest. Silberpfandbr.	5	— —
do. Hyp. Crd.-Pfndb.	5½	70¼ bz
Pfdb.d.Oest.Bd.-Cr.-Gs.	5	81⅝ bz
Südd. Bod.-Cred.-Pfdb.	5	102 G.
Wiener Silberpfandbr	5½	72 bz

Ausländische Fonds.

Oest. Silberrente	4⅕	66⅞ à ¾ bzG.
do. Papierrente	4⅕	63¼ à ⅛ bz
do. Lott.-Anl. v. 60	5	96¾ bz
do. 54er Präm.-Anl.	4	96½ B.
do. Credit-Loose	—	109½ bz
do. 64er Loose	—	91½ bz
Russ. Präm.-Anl. v. 64	5	142 bz
do. do. 1866	5	142 bz
do. Bod.-Cred.-Pfdb.	5	87 bzG.
Russ.-Pol. Schatz-Obl.	4	83¾ B.
Poln. Pfandbr. III. Em.	4	80¼ bzG.
Poln. Liquid.-Pfandbr.	4	68 G
Amerik. 6% Anl. p. 1882	6	97¼ G.
do. do. p. 1885	6	103⅛ bzG.
do. 5% Anleihe	5	99½ bz
Französische Rente	5	93⅛ G
Ital. neue 5% Anleihe	5	60⅜ bz
Ital. Tabak-Oblig.	6	95⅛ bzG.
Raab-Grazer 100 Thlr. L.	5	78¾ bz
Rumänische Anleihe	8	101 bzG.
Türkische Anleihe	5	38⅜ à ⅝ bz
Ung. 5% St.-Eisenb.Anl.	5	73 bzG.

Schwedische 10 Thlr.-Loose — —
Finnische 10 Thlr.-Loose 10⅛ G.

Eisenbahn-Prioritäts-Actien.

Berg.-Märk. Serie II.	4½	101 B.
do. III. v. St. 3½ g.	3½	85¼ bz
do. do VI.	4½	100⅝ bzG.
do. Nordbahn	5	103⅝ bz
Berlin-Görlitz	5	103½ G.
do.	4½	— —
Breslau-Freib. Litt. D.	4½	100¼ G.
do. do. G.	4½	— —
do. do. H.	4½	100¼ G.
Cöln-Minden III.	4	93¼ B.
do. do.	4½	101¼ bzB.
do. IV.	4	93¼ G.
do. V.	4	92¾ G.
Halle-Sorau-Guben	5	101 G.
Hannover-Altenbeken	4½	99⅞ G.
Märkisch-Posener	5	— —
Niederschl.-Märkische	4	96½ B.
do. do. III.	4	— —
do. do. IV.	4½	— —
Oberschles. A.	4	— —
do. B.	3½	— —
do. C.	4	93 G.
do. D.	4	93 G.
do. E.	3½	— —
do. F.	4½	— —
do. G.	4½	101 B.
do. H.	4½	101½ B.
do.	5	103⅜ B.
do. von 1873.	4	— —
do. Brieg Neisse	4½	99⅞ G.
Cosel-Oderb. (Wilh.)	4	— —
do.	4½	— —
do.	4½	— —
do.	5	103½ B
do. Stargard-Posen	4	93 G.
do. do. II. Em.	4½	— —
do. do. III. Em.	4½	— —
drschl. Zwgb. Lit. C.	5	— —
do. do. do. D.	5	— —
Ostpreuss. Südbahn	5	— —
Rechte-Oder-Ufer-B.	5	103¾ bz
Schlesw. Eisenbahn	4½	100 B.
Chemnitz-Kometau	5	85⅛ bzG.
Dux-Bodenbach	5	83½ bzG.
do. II. Emission	5	76⅝ bzG.
Prag-Dux	5	58½ etbzB.
Gal. Carl-Ludw.-Bahn	5	95⅝ bzB.
do. do. neue	5	92½ G.
Kaschau-Oderberg	5	80¾ bz
Ung. Nordostbahn	5	66 bzG.
Ung. Ostbahn	5	64½ bz
Lemberg-Czernowitz	5	68⅞ B. ¾ G
do. do. II.	5	81⅛ bz
do. do. III.	5	71½ bzG.
Mährische Grenzbahn	5	69⅝ G.
Mähr.-Schl. Centralbhn.	5	51½ bz
Kronpr. Rudolph-Bahn	5	85⅝ bzG.
Oesterr.-Französische	3	313½ bz
do. do. neue	3	298¼ bzB.
do. südl. Staatsbahn	3	249¼ bzB.
do. neue	3	250⅞ bzG.
do. Obligationen	5	86⅞ bzG.
Warschau-Wien II.	5	98¾ G.
do. III.	5	— —
do. IV.	5	97¼ bz

Bank-Discount 4 pr. Ct.
Lombard-Zinsfuss 5 pr. Ct.

Eisenbahn-Stamm-Actien.

Divid. pro	1872	1873	Zf.	
Aachen-Mastricht	1	—	4	35¼ B.
Berg.-Märkische	6	—	4	96 à ¼ b
Berlin-Anhalt	17	—	4	142½ bzG.
do. Dresden	5	5	5	66½ bz
Berlin-Görlitz	3½	—	4	95¾ bzG.
Berlin-Hamburg	12	—	4	172 bzB
Berl. Nordbahn	5	5	5	30 bzG
Berl.-Potsd. Magd.	8	—	4	111¼ bzG.
Berlin-Stettin	12⅔	—	4	139½ bz
Böhm. Westbahn	5	—	5	96¾ bzG.
Breslau-Freib.	7½	—	4	101¼ bz
do. neue	5	—	5	96⅛ bz
Cöln-Minden	9 7/20	—	4	137¼ à 5¾ bz
do. neue	5	5	5	111¾ bzG.
Cuxhav. Eisenb.	—	—	6	— —
Dux-Bodenbach B.	5	5	5	51 bzG.
Gal. Carl-Ludw. B.	7	—	5	104½ à ¼ bz
Halle-Sorau-Gub.	0	0	4	44¾ bz
Hannover-Altenb	5	0	5	46¾ bzG.
Kaschau-Oderbrg.	5	5	5	61⅝ bzG.
Kronpr. Rudolphb.	5	5	5	72 bzB.
Ludwigsh.-Bexb.	11	—	4	181¼ G.
Märk.-Posener	0	0	4	46⅞ bzG.
Magdeb.-Halberst.	8⅓	—	4	123½ bz
Magdeb.-Leipzig	14	—	4	258¼ G.
do. Lit. B.	4	4	4	97⅛ bzG.
Mainz-Ludwigsh.	11 6/10	—	4	144 bzB.
Niederschl.-Märk.	4	4	4	99 B.
Oberschl. A. C. D.	13⅔	—	3½	159⅝ G.
do. B.	13⅔	—	3½	142 B.
do. neue	—	—	—	150⅞ bz
Oester.-Fr. St.-B.	10	—	5	195¼ à 5 bz
Oest. Nordwestb.	5	5	5	114½ bzG.
Oester. südl. St.-B.	4	—	5	95 à ¼ bz
Ostpreuss. Südb.	0	0	4	46¼ bzG.
Rechte O.-U.-Bahn	6	—	5	122⅜ G.
Reichenberg-Pard	4½	4½	4½	68⅜ bzG.
Rheinische	9⅖	—	4	133½ à ¾ bz
Rhein-Nahe-Bahn	0	0	4	31⅞ bz
Rumän. Eisenbhn.	3⅗	—	5	42 bzG.
Schweiz Westbhn.	1⅗	—	4	42 bzG.
Stargard-Posener.	4½	4½	4½	101¾ bzB
Thüringer	9	—	4	122¾ bz abg.
Warschau-Wien	10	—	5	80½ G [121b

Eisenbahn-Stamm-Prioritäts-Actien.

Berlin-Görlitzer	5	5	5	104½ bzG.
Berlin. Nordbahn	5	5	5	44 bzG.
Breslau Warschau	5	0	5	30⅞ bzB.
Halle-Sorau-Gub.	0	0	5	69⅛ bz
Hannover-Altenb.	5	0	5	67½ bz
Kohlfurt Falkenb.	5	—	5	78 bzG.
Märkisch-Posener	0	—	5	77¼ bzG.
Magdeb.-Halberst.	3½	3½	3½	81⅜ bz
do. Lit. C.	5	5	5	104⅛ bzG.
Ostpr. Südbahn	0	0	5	77½ bzG
Pomm. Centralb.	5	0	5	22½ bzB.
Rechte O.-U.-Bahn	6	—	5	— —
Rum. (40% Einz.)	—	8	8	90½ bzG.
Saal-Bahn	5	5	5	46¾ bzB.

Bank- und Industrie-Papiere.

Anglo Deutsche Bk	7½	—	5	58¾ bz
Allg. Deut. Hand. G	9¼	—	5	35¾ bzG.
Berliner Bank	14	—	4	66½ etbzG.
Berl. Bankverein.	18	—	5	81⅞ bz
Berl. Kassen-Ver.	29 3/10	—	4	270 G.
Berl. Handels-Ges.	12½	—	4	118 B.
Berl. Lomb.-Bank.	11¼	—	5	40 B.
Berl. Makler-Bank	11	—	4	100½ G.
Berl. Prod.-Makl. B	8½	—	5	104¼ G.
Berl. Wechslerbk.	0	—	5	50¼ bzG.
Braunschw. Bank.	8⅔	—	4	118⅜ bzG.
Bresl. Disc.-Bank				
Friedenthal u. Co.	10	—	4	79½ etbzG
Bresl. Handels-G.	9	—	5	66 G.
Bresl. Maklerbank	30	—	5	76 G.
Bresl. Mkl.-Ver. B.	7	—	5	91 G.
Br. Pr.-Wechsl.-B.	12	—	4	68 G.
Bresl. Wechslerb.	12	—	4	70 bzG.
Centralb. f. Genos.	14	—	4	69¼ G.
Coburg. Cred.-Bk.	7¼	—	4	74 bzG.
Danziger Priv.-Bk.	7	—	4	115 G.
Darmst. Creditbk.	15	—	4	155⅞ bz
Darmst. Zettelbk.	7	—	4	104½ G.
Deutsche Bank	8	—	4	80½ bz
Deutsche Unionsb.	9½	—	4	70⅛ bzG
Disc.-Com.-A.	27	—	4	167⅜ bz
Genossensch.-Bnk	10⅔	—	fr.	106 B.
do. junge	—	—	4	101½ bzG.
Gwb. Schuster u. C.	10	—	4	65⅛ bz
Görlitzer Ver.-Bk.	10	—	4	— —
Goth. Grundcred. B	9½	—	4	103½ bzG.
Hamb. Nordd. Bnk.	13⅗	10⅕	4	145 bz
do. Vereins-B.	13¾	10 5/9	4	120¾ bz
Hannov. do.	6⅗	—	4	107⅞ bz
do. Disc.-Bk.	5	—	4	68½ bzB.
Hessische Bank	6⅔	—	5	50¾ bzB.
Königsb. do.	8	—	4	80 G.
Ldw. B. Kwilecki	—	—	4	70 G.
Leip. Cred.-Bank.	15	—	5	149¾ bz
Luxemburger do.	12	—	4	115 bzG.
Magdeburger do.	5⅔	—	4	107 bz
Meininger do.	12	—	4	107⅛ bzG.
Moldauer Lds. Bk.	4	—	4	50 G.
Ndrschl. Cassenv.	15	—	4	20 G.
Nordd. Grundcr. B.	13¾	—	5	88 B.
Oberlausitzer Bk.	8 3/10	—	4	70 G.
Oest. Cred.-Actien	18¾	—	4	145 à 4⅝ bz
Ostdeutsche Bank	8	—	5	74 B.
Ostd. Product.-Bk.	8½	—	4	27 B.
Posener Bank	6⅓	—	5	110½ G.
Pos. Pr.-Wechsl. B.	8	—	4	7 B.
Preuss. Bank-Act.	13½	—	4	186 G.
Pr. Bod.-Cr.-Act. B.	15	—	4½	82¾ bzG
Pr. Cent.-Bod.-Cr.	9½	—	4	118 bzG.
Pr. Credit-Anstalt	24	—	5	52⅜ bz
Prov. Wechsl.-Bk.	7½	—	4	90 bzG.
Sächs. B. 60% I. S.	12	—	5	145 bz
Sächs. Cred.-Bank	13	—	4	76 bz
Schles. Bank-Ver.	14	—	4	115 bzB.
Schl. Centralbank	13	—	4	65 bz
Schl. Vereinsbank	9	—	5	92¼ G.
Thüringer Bank	14	—	5	103 bzG.
Ver.-Bk. Quistorp	10	—	4	11 bzB.
Weimar. Bank	8	—	fr.	104¼ bz
Wiener Unionbk.	5	—	4	84½ B.
Baugess. Plessner.	14	—	5	48¾ bzB.
Berl. Eisenb.-Bd. A	11⅓	—	5	145 B.
D. Eisenbahnb-G.	0	—	5	43¼ bzG.
do. Reichs-u Co.-E.	7¾	—	5	90½ bzG.
Märk. Sch. Msch. G.	0	—	5	46 bzG.
Nordd. Papierfabr.	8	—	5	70 B.
Westend, Com.-G.	17	—	—	12½ bzG.
Pr. Hyp.-Vers.-Act.	16⅘	—	4	118¼ G.
Schl. Feuervers.	17⅓	—	4	180 G. pr. St.
Donnersmarkhüt.	—	—	5	55 etbzG.
Königs- u. Laurah.	29	—	4	167½ bzG.
do. junge	—	—	4	148¾ bzG.
Lauchhammer	9	—	5	73½ bzG.
Marienhütte	14	—	5	83½ bzG.
Minerva	—	—	5	5½ B.
Moritzhütte	—	—	5	60 G.
OSchl. Eisenwerk.	11	—	5	36½ G.
Redenhütte	10	—	5	42½ bz
Schl. Kohlenwerk.	9	—	5	36 bz
Schles. Zinkh.-Act.	8	—	5	92½ bz
do. St.-Pr.-Act.	8	—	4½	89⅛ bzG.
Tarnowitz. Bergb.	20	—	5	113 bz
Vorwärtshütte	8	—	5	54 G.
Baltischer Lloyd	0	—	5	33¼ bz
Bresl. Bierbrauer.	—	0	5	28⅝ B.
Bresl. E.-Wagenb.	7⅓	—	5	56 G
do. ver. Oelfabr.	10	—	5	70¼ G.
Erdm. Spinnerei	9	—	5	55 G.
Görlitz. Eisenb.-B.	0	—	5	38 G.
Hoffm's Wag.-Fab.	6	—	5	48¾ G.
O.Schl. Eisenb.-B.	14	—	5	70½ bz
Schles. Leinenind.	9	—	5	100½ G
S. Act. Br. (Scholtz)	—	0	5	26½ B.
do. Porzellan	7	—	4	71 bzB.
Schl. Tuchfabrik	—	—	4	23 B.
do. Wagenb.-Anst.	9	—	4	44 G
Schl. Wollw.-Fabr.	10	—	4	25 bzB.

Telegraphische Course und Börsennachrichten.
(Aus Wolff's Telegr.-Bureau.)

Frankfurt a. M., 20. Februar, Nachmittags 2 Uhr 30 Min. [Schlußcourse.] Londoner Wechsel 118⅝. Pariser do. 93⅞. Wiener do. 105. Franzosen*) 341½. Hess. Ludwigsb. 144½. Böhm. Westbahn 225¼. Lombarden*) 166½. Galizier 243. Elisabethbahn 218¾. Nordwestbahn —. Elbthalbahn —. Oberhessen 78⅞. Oregon 18⅜. Creditactien*) 253½. Russ. Bodencredit 87. Russen 1872 96. Silberrente 67. Papierrente 63¼. 1860er Loose 96¾. 1864er Loose —. Ung. Schatzw. —. Raab-Grazer 78¾. Amerikaner de 1882 98⅞. Darmstädter Bankverein 390. Deutsch-österr. 86¼. Prov.-Disconto-Gesellschaft 88⅜. Brüsseler Bank 103½. Berl. Bankverein —. Frankf. Bankverein 87⅛. do. Wechslerbank 89½. Nationalbank 1024. Meininger Bank 107½. Hahn Effectenbank 115½. Continental 91. Südd. Immobilien-Gesellschaft —. Hibernia 91¼. 1854er Loose —. Schiff'sche Bank —. Oberhessen —. Rockford 17. Rhein-Nahe-Bahn —. Ungar-Loose —.

Lebhaft, Credit belebt, österreichische Bahnen fest, ungarische Bahnen belebt und steigend, namentlich Ungarisch-Galizische 113½, Draubahn 126. Fonds fest, Prioritäten große Umsätze und anziehend, Banken theilweise besser.

Nach Schluß der Börse: Creditactien 253⅜, Franzosen 341, Lombarden 166½, Galizier —, Silberrente — —.

*) per medio resp. per ultimo.

Frankfurt a. M., 20. Februar, Abends. [Effekten-Societät.] Creditactien 252¾, Franzosen 340⅞, Lombarden 166, Galizier 243, Silberrente 67, Bankactien 1023½, Böhm. Westbahn —, Elisabethb. —, 1860er Loose —, Amerikaner —, Provinzial-Disconto-Gesellschaft —, Ungar-Loose —, Franz-Josefs-Bahn —, Rhein-Nahe-Bahn —, Cöln-Minden-Loose —, Deutsch-österreichische Bank — —, Baseler Bank, — Nationalbank —, Papierrente 63 3/16, Staatsbahn — —, Meininger Bankactien —. Wechslerbank —. Continentale —. Drau-Bahnaktien —. — Darmstädter Bankactien 389. Schluß fest.

Hamburg, 20. Februar, Nachmittags. [Schluß-Course.] Hamburger Staats-Präm.-Anleihe 106½. Silberrente 66⅝. Oesterreich. Creditactien 216¾. dto. 1860er Loose 97. Nordwestbahn —. Franzosen 730. Lombarden 355. Italienische Rente 60. Vereinsbank 121. Laurahütte 167¾. Commerzbank 85½. dto. II. Emis. —. Norddeutsche Bank 145¼. Provinzial-Disconto-Bank —. Anglo-deutsche Bank 58. dto. neue 75. Dänische Landmannbank —. Dortmunder Union 71¼. Wiener Unionbank —. 64er Russ. Prämien-Anleihe —. 66er Russ. Prämien-Anleihe —. Amerikaner de 1882 94⅝. Köln-M.-St.-Actien 135¼. Rhein. Eisenbahn-Stamm-Actien 133¼. Bergisch-Märkische 95½. Disconto 2½ pCt.

Wechselnotirungen: London lang 20, 17 Br., 20, 11 Gd., London kurz 20, 35 Br., 20, 27 Gd., Amsterdam 169, 40 Br., 168, 60 Gd. Wien 178, 50 Br., 176, 50 Gd., Paris 79, 65 Br., 79, 25 Gd., Petersburger Wechsel 273, 25 Br., 271, 25 Gd., Frankfurt a. M. 170, 40 Br., 169, 80 Gd.

Hamburg, 20. Febr. [Getreidemarkt.] Weizen loco ruhig, auf Termine still. Roggen loco ruhig, auf Termine fest. Weizen 126 Pfd. pr. Febr. 1000 Kilo netto 252 Br., 250 Gd., pr. Febr.-März pr. 1000 Kilo netto 252 Br., 250 Gd., pr. April-Mai pr. 1000 Kilo netto 262 Br., 261 Gd., pr. Mai-Juni pr. 1000 Kilo netto 262 Br., 261 Gd. — Roggen pr. Februar 1000 Kilo netto 194 Br., 192 Gd., pr. Februar-März 1000 Kilo netto 194 Br., 192 Gd., pr. April-Mai 1000 Kilo netto 190 Br., 188 Gd., pr. Mai-Juni 1000 Kilo netto 190 Br., 189 Gd. — Hafer fest. Gerste fest. Rüböl matt, loco 62, pr. Mai 62, pr. October pr. 200 Pfd. 65. — Spiritus ruhig, pr. Februar 55, pr. April-Mai 56, pr. August-September per 100 Liter 100 % 58. Kaffee geschäftslos, Umsatz gering. — Petroleum still, Standard white loco 13, 30 Br., 13, 20 Gd., pr. Febr. 13, 20 Gd., pr. August-December 15, 50 Gd. Wetter: Nebel.

Hamburg, 20. Februar. [Abendbörse.] 8 Uhr 30 Min. Oesterr. Silberrente 66¾. Amerikaner 94½. Italiener —. Lombarden 354, 50. Oesterr. Credit-Actien 216, 75. Oesterr. Staatsbahn 730. Oesterr. Nordwestbahn —, —. Anglo-Deutsche B. —. junge —. Hamb. Commerz- u. Disc.-Bank 85 G. Rhein. Eisenb.-St.-Actien 133. Berg.-Märk. 95¼. Köln-Mindener 135, 50. Laurahütte 167, 75. Dortmunder Union 71¼, Papierr. —, Norddeutsche —, —. Packetfahrt —, —. Transatlantische —. Wenig fest.

Liverpool, 20. Februar, Vormittags. [Baumwolle.] (Anfangsbericht.) Muthmaßlicher Umsatz 12,000 Ballen. Unverändert. Tagesimport 19,000 B., davon 12,000 B. amerikanische, 5000 B. ostindische.

Liverpool, 20. Februar, Nachmittags. [Baumwolle.] (Schlußbericht.) Umsatz 12,000 B., davon für Speculation und Export 2000 Ballen. — Ruhig.

Middl. Orleans 8¼, middl. amerikanische 7 15/16, fair Dhollerah 5⅛, middl. fair Dhollerah 4⅝, good middl. Dhollerah 4¼, middl. Dhollerah 3⅞, fair Bengal 4, fair Broach 5⅛, new fair Oomra 5½, good fair Oomra 6⅛, fair Madras 5⅜, fair Pernam 8½, fair Smyrna 6¾, fair Egyptian 8½.

Manchester, 20. Februar, Nachmittags. 12r Water Armitage 8¾, 12r Water Taylor 10½, 20r Water Micholls 12⅛, 30r Water Gidlow 13¾, 30r Water Clayton 14, 40r Mule Mayoll 12⅞, 40r Medio Wilkinson 14⅜, 36r Warpcops Qualität Rowland 13¾, 40r Double Weston 14¼, 60r Double Weston 17, Printers 16/16 34/50 8½ pfd. 123. Mäßiges Geschäft, bei festen Preisen.

Petersburg, 20. Februar, Nachmittags 5 Uhr. [Schlußcourse.] Wechsel London 3 Mt. 32 15/16. do. Hamburg 3 Mt. 278¾. do. Amsterdam 3 Mt. 163 11/16. do. Paris 3 Mt. 347⅜. 1864er Prämien-Anleihe (gestplt.) 166. 1866er Prämien-Anleihe (gestplt.) 165¾. ½ Imperials 5, 94. Große Russische Eisenbahn 144¼. Internationale Bahn I. Emission —. do. II. Emission —.

Petersburg, 20. Februar, Nachm. 5 Uhr. [Productenmarkt.] Talg loco 46¾, per August 46. Weizen pr. Mai 14. Roggen loco —, —, per Mai 8, 25. Hafer per Mai-Juni 4, 80. Hanf per Juni —, —. Leinsaat (9 Pud) pr. Mai 13¾. — Wetter: Thauwetter.

London, 20. Februar. Nachmittags. Die gestrige Wollversteigerung verlief bei belebtem Geschäft zu unveränderten Preisen.

Liverpool, 20. Januar. [Getreidemarkt.] Weizen fest, Mehl ruhig, Mais stetig. — Wetter: Schön.

Antwerpen, 20. Februar, Nachmittags 4 Uhr 30 Minuten. [Getreidemarkt.] (Schlußbericht.) Weizen unverändert, dänischer 36¼. Roggen ruhig, Petersburg 24. Hafer stetig, Archangel 24¼. Gerste matt.

Antwerpen, 20. Februar. [Petroleum-Markt.] (Schlußbericht.) Raffinirtes Type weiß, loco 32½ bez. u. Br., pr. Februar 32 bez., 32½ Br., pr. März 33 Br., pr. September 36½ Br., per September-December 37 Br. Unverändert.

Amsterdam, 20. Februar, Nachmittags. [Getreidemarkt.] (Schlußbericht). Weizen geschäftslos, per März 377, pr. Mai 376, pr. November 349. Roggen loco ruhig, pr. März 229, pr. Mai 227½, pr. Juli 220, pr. October —. Raps pr. April 367, pr. October 383 fl. Rüböl loco 35, pr. Mai 35 pr. Herbst 36⅞.

Bremen, 20. Februar. [Petroleum.] Ruhig. Standard white loco 13 Mk. 50 Pf.

Das 4. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 8176 das Gesetz betreffend die Vereinigung des Ober-Appellationsgerichts mit dem Ober-Tribunal. Vom 6. Februar 1874; unter Nr. 8177 das Gesetz, betreffend die Abänderung des § 125 der hannoverschen bürgerlichen Proceßordnung vom 8. November 1850. Vom 13. Februar 1874; unter Nr. 8178 das Gesetz, betreffend die Ablösung der den geistlichen und Schul-Instituten, sowie den frommen und milden Stiftungen u. s. w. in der Provinz Hannover zustehenden Realberechtigungen. Vom 15. Februar 1874; und unter Nr. 8179 das Gesetz, betreffend den Beginn der verbindlichen Kraft der durch die Gesetz-Sammlung verkündeten Erlasse. Vom 16. Februar 1874.

[Winter in Italien.] Das Land, in dem „aus dunklem Laub die Goldorangen glüh'n", hat heuer einen merkwürdig strengen Winter. In Florenz hat es Eis in Fülle gegeben, und einmal sollen sogar 7 Grad Kälte gewesen sein. In Rom schneit es beständig und selbst noch weiter nach Süden ist Italien in ein weißes Kleid gehüllt. Ein Frankfurter Blatt citirt einen Privatbrief aus Benevent, in dem es heißt: „Während ich Ihnen schreibe, fällt der Schnee in dichten Flocken, alle Felder und Höhen der Umgebung sind von ihm bedeckt. Die Kälte ist groß und das arme Volk leidet viel. Nur nach Sizilien ist der nordische Eroberer nicht gedrungen, da grünt und blüht Alles, leider auch die Räuber, so daß größere Ausflüge von Palermo nur in Begleitung von Karabinieri unternommen werden. (Nach neueren Berichten aus Italien und Südtirol ist inzwischen eine totale Aenderung eingetreten — der Frühling hat bereits die Herrschaft angetreten.

Echt Astrachaner Caviar,

grau und großkörnig, das Brutto ½ Kilo 1⅓ Thlr., echt Krakauer Stangenwurst, knoblauchfrei, à ½ Kilo 12 Sgr., Wiederverkäufern einen angemessenen Rabatt, sowie echt astrachaner Zuckerschoten, Lit. A. 27½ Sgr. und Nr. I. 25 Sgr. pr. ½ Kilo, offerirt [629]

A. Jurasky, Myslowitz.

Beste Rectificirkohle empfiehlt S. Kassel in Oppeln.

Stallung für drei Pferde nebst Wagenremise und Bodenraum von Ostern ab zu vermiethen Höfchenstraße 9.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. Stein.
Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.